

Vorblatt

zum Entwurf eines Kirchengesetzes zur Neufassung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes Diakonie

A. Problemlage und Zielsetzung

Das Arbeitsrechtsregelungsgesetz Diakonie (ARRG.DW) vom 23. November 2012 ist ein gemeinsames Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck. Es regelt die Arbeitsrechtsetzung in der Diakonie Hessen und sieht dazu die Bildung einer eigenen Arbeitsrechtlichen Kommission vor. Aufgabe der Kommission ist es, die Arbeitsbedingungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Diakonie Hessen festzulegen.

Im Jahr 2013 hat die EKD neue Grundsätze für das kirchliche Arbeitsrechtsregelungsverfahren beschlossen. Diese Grundsätze hat die EKHN mit Zustimmungsgesetz vom 22. November 2014 übernommen, sodass das Arbeitsrechtsregelungsgesetz Diakonie jetzt an das Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetz der EKD (ARGG-EKD) angepasst werden muss. Gleichzeitig müssen die geltenden Vorschriften zur Bildung der Arbeitsrechtlichen Kommission überprüft werden, da sich einige Regelungen in der Praxis nicht bewährt haben.

Zur Bestimmung der Dienstnehmervereinerinnen und -vertreter in der Arbeitsrechtlichen Kommission der Diakonie Hessen ist derzeit ein dreistufiges Verfahren vorgesehen: Zunächst werden die Gewerkschaften und Mitarbeiterverbände gefragt, ob sie Vertreterinnen und Vertreter in die Arbeitsrechtliche Kommission entsenden. Die weiteren Sitze sollen in einer Delegiertenversammlung der Mitarbeitervertretungen bestimmt werden (§ 7 Absatz 7 ARRG.DW). Bleiben danach Plätze unbesetzt, hat eine Urwahl zu erfolgen (§ 19 ARRG.DW).

Die Wahl weiterer Dienstnehmervereinerinnen und -vertreter in einer Delegiertenversammlung (2. Stufe) wurde insbesondere auf Wunsch der Mitarbeitervertretungen in der Diakonie in Kurhessen-Waldeck in das Gesetz aufgenommen. Die dortige Gesamtmitarbeitervertretung arbeitet seit langem in der Arbeitsrechtlichen Kommission der EKKW mit und hatte signalisiert, sich auch in Zukunft am Arbeitsrechtsregelungsverfahren in der Diakonie beteiligen zu wollen. Eine Delegiertenversammlung am 31. März 2014 hat jedoch gezeigt, dass sich die Mitarbeitervertretungen in der Diakonie Hessen nicht am Dritten Weg beteiligen werden und eine Delegiertenwahl ablehnen.

Der Aufsichtsrat der Diakonie Hessen hat daraufhin beschlossen, keine weitere Delegiertenversammlung durchzuführen und stattdessen über Änderungen im Verfahren nachzudenken. Hierüber wurde der synodale Koordinierungsausschuss für das gemeinsame Diakonische Werk in Kenntnis gesetzt. In der Folge gab es in der Diakonie Hessen mehrere Informationsveranstaltungen und etliche Gespräche mit den Verbandsmitgliedern über die zukünftige Form der Arbeitsrechtsetzung.

Das Ergebnis der Beratungen in der Diakonie Hessen ist in den beigefügten Eckpunkten (Anlage 1) zusammengefasst. Danach wird ein Verfahren mit einer Opt-Out-Regelung zum Abschluss von kirchengemäßen Tarifverträgen empfohlen. Außerdem soll es eine zwingende Übernahme der Arbeitsvertragsrichtlinien der Diakonie Deutschland geben, falls eine kollektive Arbeitsrechtsetzung in der Diakonie Hessen nicht gelingt.

B. Lösungsvorschlag

1. Neufassung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes Diakonie (Artikel 1)

Mit der Zustimmung der Kirchensynode zum Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetz der EKD sind die darin festgelegten Grundsätze für die EKHN unmittelbar geltendes Recht geworden und bei der Ausgestaltung des Arbeitsrechtsregelungsverfahrens für die Diakonie Hessen zwingend zu beachten. Es wird daher empfohlen, die Bestimmungen des EKD-Gesetzes unverändert zu übernehmen und – soweit erforderlich – mit Verfahrensregelungen aus dem geltenden Arbeitsrechtsregelungsgesetz Diakonie (ARRG.DW) zu ergänzen. Wegen der umfangreichen Änderungen wird eine Neufassung des Gesetzes vorgeschlagen (neue Abkürzung: ARRG.DH).

Gemäß den Vorschlägen der Diakonie Hessen soll das bisherige, dreistufige Verfahren zur Ermittlung der Dienstnehmervereinerinnen und -vertreter in der Arbeitsrechtlichen Kommission vereinfacht und durch ein zweistufiges Verfahren ersetzt werden: Die Sitze auf Dienstnehmerseite sollen gemäß der höchstrichterlichen Rechtsprechung vorrangig durch Gewerkschaften und Mitarbeiterverbände besetzt werden (§ 8 Absatz 1 ARRG.DH). Nur wenn die Gewerkschaften und Mitarbeiterverbände nicht entsenden, soll es eine sog. Urwahl geben (§ 8 Absatz 9 und § 9 ARRG.DH).

Kann die Dienstnehmerbank auch nach dem neuen Verfahren nicht besetzt werden, soll die Zuständigkeit auf die Arbeitsrechtliche Kommission der Diakonie Deutschland übergehen (§ 20 ARRG.DH). Diese Möglichkeit sieht die Ordnung für die Arbeitsrechtliche Kommission der Diakonie Deutschland ausdrücklich vor. Der Kommission der Diakonie Deutschland gehören daher schon jetzt Dienstnehmer- und Dienstgebervertreter aus den gliedkirchlichen Diakonischen Werken, so auch aus der Diakonie Hessen, an.

Als Frist zur Bildung der neuen Arbeitsrechtlichen Kommission für die Diakonie Hessen werden 24 Monate vorgeschlagen. Dies gibt allen Beteiligten ausreichend Zeit zu entscheiden, ob eine eigene Arbeitsrechtsetzung in der Diakonie Hessen gewollt ist. Eine längere Frist kann nicht empfohlen werden, da dies zu einem Stillstand in der Arbeitsrechtsetzung führen würde.

Neben der Arbeitsrechtsetzung durch eine Arbeitsrechtliche Kommission soll es in der Diakonie Hessen zukünftig auch die Möglichkeit geben, einen kirchengemäßen Tarifvertrag abzuschließen. Das Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetz der EKD sieht diese Alternative vor (§ 13 ARGG-EKD). Um Konkurrenzen auszuschließen, muss allerdings geregelt werden, wann die Zuständigkeit von der Arbeitsrechtlichen Kommission auf die Tarifpartner übergeht (§ 22 ARRG.DH). Dabei ist § 16 Satz 4 ARGG-EKD zu beachten.

2. Weitere Bestimmungen (Artikel 2 bis 4)

Das Kirchengesetz anlässlich der Bildung eines gemeinsamen Diakonischen Werks vom 23. November 2012 muss angepasst werden (Artikel 2). Es enthält Regelungen zur Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes der EKHN (ARRG.EKHN). Diese Bestimmungen sollen am 1. April 2016 in Kraft treten, damit sich eine neue Arbeitsrechtliche Kommission, die ausschließlich für die verfasste Kirche zuständig ist, konstituieren kann.

Artikel 3 enthält Änderungen des Kirchengesetzes zur Zustimmung zum ARGG-EKD. Dies dient lediglich der Rechtsbereinigung.

In Artikel 4 ist schließlich das Inkrafttreten des Mantelgesetzes geregelt. Das neue Arbeitsrechtsregelungsgesetz für die Diakonie Hessen soll am 1. Januar 2016 in Kraft treten, damit sich möglichst bald eine Arbeitsrechtliche Kommission für die Diakonie Hessen konstituieren kann. Ein späteres Inkrafttreten wäre problematisch, da die Amtszeit der zurzeit zuständigen Arbeitsrechtlichen Kommission in Kurhessen-Waldeck am 31. Dezember 2015 endet. Mit dem Inkrafttreten des neuen Arbeitsrechtsregelungsgesetzes (ARRG.DH) kann das alte Arbeitsrechtsregelungsgesetz (ARRG.DW) außer Kraft treten.

3. Weiteres Verfahren

Da das Arbeitsrechtsregelungsgesetz Diakonie nur im Einvernehmen mit der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck geändert werden kann, wird vorgeschlagen, den Gesetzentwurf nach der ersten Lesung an den synodalen Koordinierungsausschuss für das gemeinsame Diakonische Werk zu überweisen. Im Herbst 2015 könnten dann die Synoden der EKHN und der EKKW das Gesetz inhaltsgleich verabschieden.

Es ist vorgesehen, dass die Arbeitsrechtlichen Kommissionen der EKHN und der EKKW sowie die Diakonie Hessen und die Gesamtausschüsse der Mitarbeitervertretungen Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten.

C. Alternativen

Es werden keine Alternativen vorgeschlagen.

D. Finanzielle Auswirkungen

Nach dem geltenden Arbeitsrechts-Regelungsgesetz (RS 510) werden die Kosten der Arbeitsrechtlichen Kommission allein von der EKHN getragen. Mit der Bildung einer eigenen Arbeitsrechtlichen Kommission für die Diakonie und der Verkleinerung der Arbeitsrechtlichen Kommission für die verfasste Kirche werden die Kosten für die EKHN um ca. 120.000 Euro im Jahr sinken.

E. Beteiligung

Koordinierungsausschuss Diakonisches Werk

Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck

Diakonie Hessen

Arbeitsrechtliche Kommissionen der EKHN und der EKKW

Gesamtausschüsse der Mitarbeitervertretungen der Diakonie Hessen

Diakonie Deutschland

Kirchenamt der EKD

F. Anlagen

1. Eckpunktepapier der Diakonie Hessen
2. Synopse (ARGG-EKD – ARRG.DH-Entwurf)
3. Arbeitsrechtsregelungsgesetz Diakonie (ARRG.DW) vom 23. November 2012

Referent: OKR Lehmann

Kirchengesetz zur Neufassung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes Diakonie

Vom ...

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Kirchengesetz über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse in der Diakonie Hessen – Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck (Arbeitsrechtsregelungsgesetz Diakonie Hessen – ARRG.DH)

Präambel

Kirchlicher Dienst ist durch den Auftrag Jesu Christi bestimmt, das Evangelium in Wort und Tat zu verkündigen. Alle Männer und Frauen, die beruflich in der Kirche und Diakonie tätig sind, wirken an der Erfüllung dieses Auftrages mit. Die gemeinsame Verantwortung für den Dienst der Kirche und ihrer Diakonie verbindet Dienstgeber und Mitarbeiter wie Mitarbeiterinnen zu einer Dienstgemeinschaft.

Abschnitt 1 Geltungsbereich

§ 1 Geltungsbereich

(1) Dieses Kirchengesetz gilt für die Diakonie Hessen – Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck e. V. (im Folgenden: Diakonie Hessen) und ihre Mitglieder, wenn das zuständige Organ der Diakonie Hessen seine Übernahme beschlossen hat.

(2) Dieses Kirchengesetz gilt nicht für Kirchengemeinden, Dekanate, Kirchenkreise und Kirchliche Verbände, die Mitglied in der Diakonie Hessen sind.

Abschnitt 2 Grundsätzliche Bestimmungen

§ 2 Partnerschaftliche Festlegung der Arbeitsbedingungen

Die gemeinsame Verantwortung für den Dienst der Kirche und ihrer Diakonie verbindet Dienstgeber und Mitarbeiter wie Mitarbeiterinnen zu einer Dienstgemeinschaft, die auch in der Gestaltung der verbindlichen Verfahren zur Regelung der Arbeitsbedingungen ihren Ausdruck findet. Für die Regelung der Arbeitsbedingungen haben in der Dienstgemeinschaft Dienstgeber sowie Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und deren Interessenvertretungen die gemeinsame Verantwortung. Die Wahrnehmung dieser gemeinsamen Verantwortung setzt einen partnerschaftlichen Umgang voraus.

§ 3 Konsensprinzip

Die Arbeitsbedingungen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen werden in einem kirchengemäßen Verfahren im Konsens geregelt. Konflikte werden in einem neutralen und verbindlichen Schlichtungsverfahren und nicht durch Arbeitskampf gelöst.

§ 4 Verbindlichkeit

Es dürfen nur Arbeitsverträge auf der Grundlage dieses Kirchengesetzes geschlossen werden. Für die Arbeitsverträge sind die entweder im Verfahren der Arbeitsrechtsregelung durch Arbeitsrechtliche Kommissionen oder im Verfahren kirchengemäßer Tarifverträge getroffenen Regelungen verbindlich. Auf dieser Grundlage getroffene Arbeitsrechtsregelungen sind für den Dienstgeber verbindlich. Von ihnen darf nicht zu Lasten der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen abgewichen werden.

§ 5 Gewährleistung der koalitionsmäßigen Betätigung

Es ist zu gewährleisten, dass die Gewerkschaften und die Mitarbeiterverbände sich in den Arbeitsrechtlichen Kommissionen und in den Dienststellen sowie Einrichtungen koalitionsmäßig betätigen können.

Abschnitt 3 Kirchengemäße Arbeitsrechtsregelung durch eine Arbeitsrechtliche Kommission

Unterabschnitt 1 Arbeitsrechtliche Kommission der Diakonie Hessen

§ 6 Zusammensetzung der Arbeitsrechtlichen Kommission

- (1) Es wird eine Arbeitsrechtliche Kommission gebildet. Dieser gehören an:
1. auf Dienstnehmerseite fünf Mitglieder als Vertreter und Vertreterinnen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen aus dem Bereich der Diakonie Hessen,
 2. auf Dienstgeberseite fünf Mitglieder als Vertreter und Vertreterinnen von Leitungsorganen aus dem Bereich der Diakonie Hessen.
- (2) Für die Mitglieder sind stellvertretende Mitglieder zu benennen.

§ 7 Aufgaben der Arbeitsrechtlichen Kommission

- (1) Die Arbeitsrechtliche Kommission hat die Aufgabe, Arbeitsbedingungen der in einem Arbeitsverhältnis beschäftigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zu regeln. Dies umfasst Regelungen zu dem Inhalt, dem Abschluss und der Beendigung der Arbeitsverhältnisse und gilt ergänzend für Ausbildungs- und Praktikantenverhältnisse sowie sozialpädagogisch betreute Beschäftigungsverhältnisse.
- (2) Die Arbeitsrechtliche Kommission hat ferner die Aufgabe, zu Kirchengesetzen und Ordnungen mit arbeitsrechtlicher Bedeutung für die Diakonie Hessen schriftlich Stellung zu nehmen.

§ 8 Vertretung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

- (1) Die Vertreter und Vertreterinnen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen werden durch Gewerkschaften und Mitarbeiterverbände in die Arbeitsrechtliche Kommission entsandt. Die Anzahl der Vertreter und Vertreterinnen, die von den einzelnen Gewerkschaften und Mitarbeiterverbänden entsandt werden, richtet sich nach dem zahlenmäßigen Verhältnis der im Zeitpunkt der Entsendung in den Gewerkschaften oder Mitarbeiterverbänden zusammengeschlossenen kirchlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen im Zuständigkeitsbereich der Arbeitsrechtlichen Kommission.

(2) Mitarbeiterverbände sind freie, auf Dauer angelegte und vom Wechsel der Mitglieder unabhängige Zusammenschlüsse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, deren Zweck insbesondere in der Wahrung und Förderung der beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Belange ihrer Mitglieder besteht.

(3) Entsendungsberechtigt sind nur solche Vereinigungen, denen jeweils mindestens 150 Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen angehören, die vom Geltungsbereich dieses Kirchengesetzes erfasst sind.

(4) Die Glaubhaftmachung der Mitgliederzahl kann insbesondere durch eine eidesstattliche Versicherung erfolgen, die ein Mitglied des Vertretungsorgans der Vereinigung vor einem Notar oder einer Notarin abgibt und dem oder der Vorsitzenden des Aufsichtsrats der Diakonie Hessen vorlegt.

(5) Stichtag für die Feststellung der Mitgliederzahlen der Vereinigungen ist der Tag, der drei Monate vor Beginn der jeweiligen Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission liegt. Bei Meinungsverschiedenheiten über die Entsendungsberechtigung oder die Wahrnehmung des Entsendungsrechts entscheidet der oder die Vorsitzende des Schlichtungsausschusses auf Antrag einer Vereinigung oder des Aufsichtsrats der Diakonie Hessen.

(6) Mehr als die Hälfte der von den Gewerkschaften und Mitarbeiterverbänden zu entsendenden Vertreter und Vertreterinnen muss beruflich im kirchlichen oder diakonischen Dienst tätig sein.

(7) Die Gewerkschaften und Mitarbeiterverbände einigen sich auf die Zahl der von ihnen jeweils nach Absatz 1 zu entsendenden Vertreter und Vertreterinnen. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet der Präsident oder die Präsidentin des Kirchengeschichtshofs der Evangelischen Kirche in Deutschland.

(8) Sind einzelne Gewerkschaften oder Mitarbeiterverbände nicht zur Mitwirkung bereit, fallen die entsprechenden Sitze an die übrigen Gewerkschaften oder Mitarbeiterverbände.

(9) Wenn eine Besetzung der Sitze der Interessenvertreter der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Arbeitsrechtlichen Kommission im Verfahren der Absätze 1 bis 8 nicht zustande kommt, so werden die Vertreter und Vertreterinnen im Rahmen einer geheimen und unmittelbaren Wahl von den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der Diakonie Hessen nach Maßgabe des § 9 gewählt.

§ 9

Wahl der Vertreter und Vertreterinnen der Mitarbeitenden

(1) Für den Fall des § 8 Absatz 9 erfolgt die Wahl aufgrund von Wahlvorschlägen. Gewählt sind die Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Die in der Stimmenzahl folgenden Personen sind stellvertretende Mitglieder.

(2) Wahlberechtigt ist, wer zum Zeitpunkt der Stimmabgabe Mitarbeiter oder Mitarbeiterin gemäß § 9 des Mitarbeitervertretungsgesetzes der EKD und § 2 des MVG-Anwendungsgesetzes Diakonie im Bereich der Diakonie Hessen ist.

(3) Wählbar sind alle Wahlberechtigten, die am Wahltag die Wählbarkeit gemäß § 10 des Mitarbeitervertretungsgesetzes der EKD i.V.m. § 3 Absatz 1 Satz 1 des MVG-Anwendungsgesetzes Diakonie besitzen.

(4) Der Aufsichtsrat der Diakonie Hessen bestellt einen Wahlvorstand, der die Wahl vorbereitet und durchführt. Der Wahlvorstand wird bei der Vorbereitung der Wahl durch die Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission unterstützt.

(5) Niemand darf die Wahl der Vertreter und Vertreterinnen behindern. Insbesondere darf kein Mitarbeiter und keine Mitarbeiterin in der Ausübung des aktiven oder passiven Wahl-

rechts beschränkt werden. Niemand darf die Wahl durch Zufügung oder Androhung von Nachteilen oder durch Gewährung oder Versprechen von Vorteilen beeinflussen.

(6) Versäumnis von Arbeitszeit, die zur Ausübung des Wahlrechts oder zur Betätigung im Wahlvorstand erforderlich ist, berechtigt den Dienstgeber nicht zur Minderung des Arbeitsentgelts.

(7) Die Wahl kann beim Landeskirchengericht der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck schriftlich angefochten werden, wenn geltend gemacht wird, dass gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen worden ist und eine Berichtigung nicht erfolgt ist, es sei denn, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht geändert oder beeinflusst werden konnte. Zur Anfechtung berechtigt sind mindestens drei Wahlberechtigte. Die Wahlanfechtung ist nur binnen einer Frist von zwei Wochen, vom Tage der Bekanntgabe des Wahlergebnisses an gerechnet, zulässig. Wird kirchengerichtlich festgestellt, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis beeinflusst oder geändert werden konnte, so ist das Wahlergebnis für ungültig zu erklären und die Wiederholung der Wahl anzuordnen.

(8) Die Kosten der Wahl trägt die Diakonie Hessen.

(9) Das Nähere regelt eine Ordnung, die vom Aufsichtsrat der Diakonie Hessen beschlossen wird.

§ 10 Vertretung der Dienstgeber

Die Vertreter und Vertreterinnen auf Dienstgeberseite werden durch den Aufsichtsrat der Diakonie Hessen entsandt. Diese müssen zu Ämtern der in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland zusammengeschlossenen Religionsgemeinschaften wählbar sein.

§ 11 Amtszeit

(1) Die Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission endet am 30. September des vierten auf das Jahr der konstituierenden Sitzung folgenden Jahres.

(2) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission werden für die Dauer der Amtszeit entsandt. Sie bleiben bis zur konstituierenden Sitzung der neuen Arbeitsrechtlichen Kommission im Amt. Eine erneute Entsendung ist möglich.

(3) Das Amt eines Mitglieds oder eines stellvertretenden Mitglieds endet vor Ablauf der Amtszeit, wenn eine der rechtlichen Voraussetzungen für die Mitgliedschaft entfällt oder wenn das Amt niedergelegt wird. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird von der entsendenden Stelle unverzüglich einen Nachfolger oder eine Nachfolgerin für den Rest der Amtszeit entsandt. Im Fall des § 8 Absatz 9 rückt ein stellvertretendes Mitglied nach. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus und verzichtet eine entsendende Stelle auf die Entsendung eines Nachfolgers oder einer Nachfolgerin oder ist im Fall des § 8 Absatz 9 die Liste erschöpft, so bleibt der Sitz bis zum Ende der Amtszeit unbesetzt.

§ 12 Überprüfung der Mitgliedschaft

(1) Bestehen Zweifel an der Berechtigung der Mitgliedschaft, entscheidet auf Antrag eines Viertels der gesetzlichen Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission der Schlichtungsausschuss.

(2) Verstößt ein Mitglied gegen seine Pflichten oder nimmt es seine Aufgaben fortgesetzt nicht wahr, entscheidet der Schlichtungsausschuss auf Antrag eines Viertel der gesetzlichen Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission über dessen Ausschluss aus der Arbeitsrechtlichen Kommission.

§ 13

Rechtsstellung der Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission

(1) Die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission im diakonischen Dienst werden für ihre Tätigkeit in der Arbeitsrechtlichen Kommission freigestellt. Die Arbeitsrechtliche Kommission legt zu Beginn ihrer Amtszeit den Freistellungsumfang der Mitglieder fest. Über den erforderlichen Umfang der Freistellungen entscheidet im Zweifel der oder die Vorsitzende des Schlichtungsausschusses.

(2) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission sind in ihren Entscheidungen unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie dürfen in der Ausübung ihrer Aufgaben nicht behindert noch wegen ihrer Tätigkeit benachteiligt oder begünstigt werden.

(3) Vertretern und Vertreterinnen der Dienstnehmerseite in der Arbeitsrechtlichen Kommission darf nur gekündigt werden, wenn Tatsachen vorliegen, die den Dienstgeber zur außerordentlichen Kündigung berechtigen. Die außerordentliche Kündigung bedarf der Zustimmung der Mitarbeitervertretung.

§ 14

Schweigepflicht

(1) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission haben über die ihnen aufgrund ihrer Zugehörigkeit zur Arbeitsrechtlichen Kommission bekannt gewordenen Angelegenheiten Stillschweigen zu bewahren, soweit sie ihrer Natur nach vertraulich oder von den anwesenden Mitgliedern der Dienstnehmer- oder Dienstgeberseite für vertraulich erklärt worden sind. Dies gilt auch nach dem Ausscheiden aus der Arbeitsrechtlichen Kommission.

(2) Die Schweigepflicht besteht auch für Personen, die zu einer Sitzung der Arbeitsrechtlichen Kommission hinzugezogen werden oder sonst beratend tätig sind. Die Personen sind durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende über ihre Schweigepflicht zu belehren.

§ 15

Vorsitz und Geschäftsführung

(1) Der oder die bisherige Vorsitzende beruft die Arbeitsrechtliche Kommission zu ihrer konstituierenden Sitzung ein und leitet diese bis zur Benennung des oder der neuen Vorsitzenden.

(2) Der oder die Vorsitzende wird im jährlich wechselnden Turnus von der Dienstnehmer- und Dienstgeberseite aus den Mitgliedern der Arbeitsrechtlichen Kommission gestellt. Die Reihenfolge wird einvernehmlich festgelegt, andernfalls entscheidet das Los.

(3) Die Sitzungen der Arbeitsrechtlichen Kommission werden durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende nach Bedarf unter Angabe der Tagesordnung einberufen und geleitet. Sitzungen müssen einberufen werden, wenn es von einem Viertel der Mitglieder unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt wird. Die Einladungsfrist beträgt in der Regel vierzehn Tage. Die erforderlichen Arbeitsunterlagen sind möglichst mit der Einladung zu versenden.

(4) Der oder die Vorsitzende stellt die Tagesordnung auf. Jedes Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission hat das Recht, Punkte für die Tagesordnung der Sitzungen zu benennen. Der oder die Vorsitzende ist verpflichtet, diese Punkte aufzunehmen, wenn ein Viertel der Mitglieder dies beantragt.

(5) Über Gegenstände, die nicht auf der mit der Einladung versandten Tagesordnung stehen, können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn alle Erschienenen mit der Beschlussfassung einverstanden sind.

(6) Ist ein Mitglied an der Sitzungsteilnahme verhindert, benachrichtigt es das stellvertretende Mitglied und die Geschäftsstelle.

(7) Ist sowohl der oder die Vorsitzende als auch der oder die stellvertretende Vorsitzende verhindert, übernimmt das lebensälteste Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission die Aufgaben des oder der Vorsitzenden für die Dauer der Verhinderung.

(8) Für die Geschäftsführung der Arbeitsrechtlichen Kommission wird eine Geschäftsstelle bei der Diakonie Hessen eingerichtet. Der oder die Vorsitzende der Arbeitsrechtlichen Kommission hat das Weisungsrecht gegenüber den Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle. Der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin soll mit beratender Stimme an den Sitzungen der Arbeitsrechtlichen Kommission und ihrer Ausschüsse teilnehmen; er oder sie darf nicht Mitglied oder stellvertretendes Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission sein.

§ 16 Beschlussverfahren

(1) Die Arbeitsrechtliche Kommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer gesetzlichen Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder gefasst.

(2) Über die Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist von der jeweiligen Sitzungsleitung und von dem Schriftführer oder der Schriftführerin zu unterzeichnen.

(3) Zur Vorbereitungen der Sitzungen bilden die Dienstnehmer- und Dienstgeberseite je einen Ausschuss. Darüber hinaus können gemeinsame Ausschüsse gebildet werden.

(4) Die Arbeitsrechtliche Kommission und die Ausschüsse können, soweit erforderlich, zu ihren Sitzungen sachkundige Berater und Beraterinnen hinzuziehen.

(5) Die Sitzungen der Arbeitsrechtlichen Kommission und ihrer Ausschüsse sind nicht öffentlich. Auf Antrag findet eine geheime Abstimmung statt.

(6) Die Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission über arbeitsrechtliche Regelungen sind nach Erlangung der Rechtskraft in geeigneter Form zu veröffentlichen.

(7) Kommt in der Arbeitsrechtlichen Kommission ein Beschluss über eine arbeitsrechtliche Regelung nicht zustande, so ist über diesen Gegenstand in einer zweiten Sitzung erneut zu beraten. Kommt auch in dieser Sitzung ein Beschluss nicht zustande, entscheidet auf Antrag eines Viertels der gesetzlichen Mitglieder der Schlichtungsausschuss.

(8) Ist die Arbeitsrechtliche Kommission trotz zweimaliger ordnungsgemäßer Ladung nicht beschlussfähig, kann sie mit Zustimmung mindestens der Hälfte ihrer Mitglieder die Angelegenheit dem Schlichtungsausschuss zur Entscheidung vorlegen.

(9) Zur Regelung weiterer Einzelheiten der Geschäftsführung kann sich die Arbeitsrechtliche Kommission eine Geschäftsordnung geben.

Unterabschnitt 2 Verbindliche Konfliktlösung durch Schlichtung

§ 17 Zusammensetzung des Schlichtungsausschusses

(1) Es wird ein Schlichtungsausschuss gebildet. Dieser besteht aus dem oder der Vorsitzenden und zwei Beisitzern oder Beisitzerinnen. Für jedes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu bestellen.

(2) Die Arbeitsrechtliche Kommission bestimmt durch Mehrheitsbeschluss einen gemeinsamen Vorsitzenden oder eine gemeinsame Vorsitzende sowie dessen oder deren Stellvertretung. Bei Nichteinigung in der Arbeitsrechtlichen Kommission über den Vorsitz des Schlichtungsausschusses und dessen Stellvertretung entscheidet der Präsident oder die Präsidentin des Kirchengenrichtshofs der Evangelischen Kirche in Deutschland.

(3) Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Schlichtungsausschusses müssen einer Kirche angehören, die Mitglied in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland e.V. ist. Sie dürfen nicht Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission sein. Die §§ 13 und 14 gelten entsprechend.

(4) Der oder die Vorsitzende sowie dessen oder deren Stellvertretung soll die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz besitzen. Er oder sie darf nicht im Dienst der evangelischen Kirche oder ihrer Diakonie stehen.

(5) Dienstnehmer- und Dienstgeberseite der Arbeitsrechtlichen Kommission benennen jeweils einen Beisitzer oder eine Beisitzerin und deren Stellvertreter oder Stellvertreterin.

(6) Die Amtszeit der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder des Schlichtungsausschusses endet mit dem Ende der Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission. Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder bleiben bis zur Bildung des neuen Schlichtungsausschusses im Amt. Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied vorzeitig aus, so wird für den Rest der Amtszeit gemäß den Absätzen 2 bis 5 ein neues Mitglied oder ein neues stellvertretendes Mitglied gewählt oder benannt.

(7) Mit der Konstituierung der Arbeitsrechtlichen Kommission sind laufende Schlichtungsverfahren beendet, es sei denn, diese beschließt in ihrer konstituierenden Sitzung die Fortsetzung der Verfahren.

§ 18

Verfahren vor dem Schlichtungsausschuss

(1) Der Schlichtungsausschuss kann von mindestens einem Viertel der Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission angerufen werden.

(2) Wird der Schlichtungsausschuss angerufen, muss der oder die Vorsitzende des Schlichtungsausschusses diesen unverzüglich einberufen.

(3) Der Schlichtungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter der oder die Vorsitzende oder dessen oder deren Stellvertretung anwesend ist. Der Schlichtungsausschuss beschließt mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Der Schlichtungsausschuss ist nicht an die Anträge der Beteiligten gebunden. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Abstimmungen erfolgen geheim.

(4) Der Schlichtungsausschuss legt der Arbeitsrechtlichen Kommission nach Anhörung der Beteiligten einen Einigungsvorschlag vor.

(5) Hat der Schlichtungsausschuss einen Einigungsvorschlag unterbreitet, so hat der oder die Vorsitzende unverzüglich eine Sitzung der Arbeitsrechtlichen Kommission einzuberufen. Kommt auch in dieser Sitzung ein Beschluss nicht zustande, so wird das Schlichtungsverfahren fortgesetzt.

(6) Bei Fortsetzung des Schlichtungsverfahrens entscheidet der Schlichtungsausschuss nach abermaliger Anhörung der Beteiligten. Der Beschluss ersetzt die Einigung. Die tragenden Gründe sind der Arbeitsrechtlichen Kommission schriftlich mitzuteilen.

(7) Über eine ihm vorgelegte Angelegenheit entscheidet der Schlichtungsausschuss in voller Besetzung. Ist der Schlichtungsausschuss trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht vollständig

besetzt, so kann er nach erneuter Ladung mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder in der Sache beschließen.

(8) Die abschließenden Entscheidungen im Schlichtungsverfahren sind verbindlich. Sie haben die Wirkung von Entscheidungen der Arbeitsrechtlichen Kommission.

Unterabschnitt 3

Kosten der Arbeitsrechtlichen Kommission und des Schlichtungsausschusses

§ 19 Kosten

(1) Die mit der Tätigkeit in der Arbeitsrechtlichen Kommission und im Schlichtungsausschuss erforderlichen Kosten werden von der Diakonie Hessen getragen. Der Arbeitsrechtlichen Kommission sowie der Dienstnehmer- und Dienstgeberseite sind von der Diakonie die erforderlichen Sachmittel zur Verfügung zu stellen. Gleiches gilt für die erforderliche rechtliche und weitere fachliche Beratung. Über die Erforderlichkeit von Kosten oder Sachmitteln entscheidet im Streitfall der oder die Vorsitzende des Schlichtungsausschusses.

(2) Der Dienstnehmerseite wird ein Budget zur Verfügung gestellt.

(3) Reisekosten werden nach den Bestimmungen des Hessischen Reisekostengesetzes erstattet.

(4) Das Nähere kann die Geschäftsordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission regeln.

Unterabschnitt 4

Kirchengemäße Arbeitsrechtsregelungen durch die Arbeitsrechtliche Kommission der Diakonie Deutschland

§ 20 Anwendung der Arbeitsvertragsrichtlinien der Diakonie Deutschland

(1) Sofern sich die Arbeitsrechtliche Kommission der Diakonie Hessen nicht innerhalb einer Frist von 24 Monaten nach Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes gemäß Unterabschnitt 1 konstituiert hat, geht die Zuständigkeit, die Arbeitsbedingungen der in einem Arbeitsverhältnis beschäftigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nach § 7 zu regeln, auf die Arbeitsrechtliche Kommission der Diakonie Deutschland über. Das weitere Verfahren richtet sich nach der Ordnung für die Arbeitsrechtliche Kommission der Diakonie Deutschland; Abschnitt 4 bleibt anwendbar. Der Rat der Landeskirche der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck und die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau geben den Zeitpunkt des Übergangs der Zuständigkeit bekannt.

(2) Im Fall des Absatzes 1 sind in Arbeitsverhältnissen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Diakonie Hessen, die durch die Arbeitsrechtliche Kommission der Diakonie Deutschland beschlossenen Arbeitsvertragsrichtlinien für Einrichtungen, die der Diakonie Deutschland angeschlossen sind, in der jeweiligen Fassung anzuwenden.

Abschnitt 4

Kirchengemäße Arbeitsrechtsregelung durch Tarifvertrag

§ 21 Kirchengemäße Tarifvertragsbeziehungen

(1) Die Arbeitsbedingungen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Diakonie Hessen und ihrer Mitglieder im Geltungsbereich dieses Kirchengesetzes (§ 1) können auch durch Tarifverträge geregelt werden, sofern diese den Grundsätzen nach §§ 2 bis 5 entsprechen und die nachfolgend geregelten Anforderungen erfüllen.

(2) Kirchengemäße Tarifverträge setzen eine uneingeschränkte Friedenspflicht voraus. Die Ausgestaltung der Friedenspflicht wird von den Tarifpartnern vereinbart.

(3) Tarifpartner sind Gewerkschaften, in denen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im diakonischen Dienst zusammengeschlossen sind, und Dienstgeberverbände der Diakonie Hessen.

§ 22

Wechsel zum Tarifvertrag

(1) Ein Dienstgeber kann beantragen, anstelle einer Arbeitsrechtsregelung einen kirchengemäßen Tarifvertrag gemäß § 21 anzuwenden, wenn

1. er ordentliches Mitglied in einem diakonischen Dienstgeberverband im Geltungsbereich dieses Kirchengesetzes ist und
2. dieser Dienstgeberverband einen kirchengemäßen Tarifvertrag gemäß § 21 abgeschlossen hat, der für die Branche des Antragstellers Geltung hat.

(2) Über den Antrag nach Absatz 1 entscheidet die Arbeitsrechtliche Kommission durch Arbeitsrechtsregelung.

(3) Wurde dem Antrag stattgegeben, muss der Dienstgeber allen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen Arbeitsverträge anbieten, die den geltenden Tarifverträgen mindestens entsprechen.

§ 23

Verbindliche Konfliktlösung durch Schlichtung

(1) Einigen sich die Tarifpartner nicht, kann jeder von Ihnen die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens verlangen. Das Schlichtungsverfahren ist in einer Vereinbarung zwischen den Tarifpartnern zu regeln. Die Grundsätze des § 10 des Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetzes der EKD finden dabei entsprechende Anwendung.

(2) Die abschließenden Entscheidungen in einem Schlichtungsverfahren sind verbindlich. Sie haben die Wirkung von Tarifverträgen.

Abschnitt 5

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 24

Erste Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission der Diakonie Hessen

(1) Der Aufsichtsrat der Diakonie Hessen leitet unverzüglich nach Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes das Verfahren zur Besetzung der Arbeitsrechtlichen Kommission nach Abschnitt 3 ein.

(2) Abweichend von § 8 Absatz 5 ist Stichtag für die erstmalige Feststellung der Mitgliederzahlen der Vereinigungen der 1. Februar 2016. Bei Meinungsverschiedenheiten über die Entsendungsberechtigung oder die Wahrnehmung des Entsendungsrechts entscheidet der oder die Vorsitzende des Landeskirchengerichts der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck.

(3) Abweichend von § 15 Absatz 1 beruft das lebensälteste Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission diese zu ihrer ersten konstituierenden Sitzung ein und leitet diese bis zur Benennung des oder der Vorsitzenden.

(4) Das Budget nach § 19 Absatz 2 beträgt für die erste Amtszeit pro Jahr 30.000 Euro. § 19 Absatz 1 Satz 4 bleibt unberührt.

(5) Wird der Schlichtungsausschuss angerufen, ohne dass ein Vorsitzender oder eine Vorsitzende gewählt ist, so bestimmt der oder die Vorsitzende des Landeskirchengerichts der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende, jedoch nur für die zur Entscheidung anstehenden Angelegenheiten. § 17 Absatz 4 bleibt unberührt.

§ 25 Gesetzesänderungen

Änderungen dieses Kirchengesetzes erfolgen im Benehmen mit der Diakonie Hessen und im Einvernehmen mit der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck.

Artikel 2

Änderung des Kirchengesetzes anlässlich der Bildung eines gemeinsamen Diakonischen Werks

Das Kirchengesetz anlässlich der Bildung eines gemeinsamen Diakonischen Werks vom 23. November 2012 (ABl. 2013 S. 5), geändert am 22. November 2014 (ABl. 2014 S. 519), wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 5 Absatz 1 werden die Wörter „mit der ersten Konstituierung der Arbeitsrechtlichen Kommission nach dem Arbeitsrechtsregelungsgesetz Diakonie (Artikel 6)“ durch die Wörter „am 31. März 2016“ ersetzt.
2. Artikel 9 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Artikel 4 und Artikel 5 Absatz 2 treten am 1. April 2016 in Kraft.“

Artikel 3

Änderung des Kirchengesetzes zur Zustimmung zum ARGG-EKD

Die Artikel 4 und Artikel 5 Absatz 2 des Kirchengesetzes zur Zustimmung zum Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetz der EKD vom 22. November 2014 (ABl. 2014 S. 519) werden aufgehoben.

Artikel 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Arbeitsrechtsregelungsgesetz Diakonie vom 23. November 2012 (ABl. 2013 S. 5) außer Kraft.

Eckpunkte zur Weiterentwicklung der Arbeitsrechtsregelungen in der Diakonie Hessen

Die „fusionierte“ Arbeitsrechtliche Kommission der Diakonie Hessen (ARK.DH) ist auf Grund einer mangelnden Unterstützung des Besetzungsverfahrens seitens der Gesamtausschüsse der Mitarbeitervertretungen nicht besetzt. Die bisherigen Arbeitsrechtlichen Kommissionen Kurhessen-Waldeck (ARK.KW) bzw. Hessen und Nassau (ARK.HN) arbeiten jedoch auch weiterhin. Die Amtszeit der ARK.KW läuft jedoch am 31.12.2015 und die Amtszeit der ARK.HN am 31.03.2016 aus. Sowohl für die Kirchen wie für die Diakonie besteht aufgrund dessen aktueller Regelungsbedarf für eine Nachfolgelösung.

Die Interessenlage der organisierten Mitarbeiterseite (Gesamtausschüsse) geht weiterhin in vollem Umfang auf eine Zweite-Weg-Lösung (Tarifvertrag). Die organisierte Dienstgeberseite (AG Dienstgeber.DH) präferiert den Dritten Weg (Kommissionsmodell). Für den Bereich Altenpflege (stationär und ambulant) kann sich die Dienstgeberseite jedoch auch einen kirchengemäßen Tarifvertrag vorstellen. Dieses könnte auch die Möglichkeit eröffnen, für die Altenpflege durch eine Allgemeinverbindlichkeitserklärung gemäß Tarifvertragsgesetz (TVG) auch eine Eindämmung des sog. Lohnwettbewerbs anzustreben. Der Aufsichtsrat unterstützt vor diesem Hintergrund die Absicht der AG Dienstgeber.DH, insoweit Gespräche mit der Gewerkschaft ver.di zu führen.

Für die künftige Arbeitsrechtssetzung in der Diakonie Hessen wird seitens der Diakonie Hessen (DH) die parallele Möglichkeit beider Verfahren angestrebt, die das Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetz der EKD (ARGG.EKD) eröffnet. Folgende Konzeption wird verfolgt:

1. Es wird weiterhin ein Kommissionsmodell mit einer „fusionierten“ ARK.DH vorgesehen. Hierfür wird ein geändertes Besetzungsverfahren vorgesehen. Die Vertretung der Mitarbeitenden erfolgt durch Entsendung durch Verbände, alternativ durch eine Urwahl. Die Gesamtausschüsse sollen als Gremien in das Besetzungsverfahren nicht mehr einbezogen werden.
2. Es wird parallel zu dem Kommissionsmodell (gem. Ziff 1) die Möglichkeit zum Abschluss eines kirchengemäßen Tarifvertrages im Sinne des ARGG.EKD angelegt. Dieses setzt die Bildung eines Arbeitgeberverbandes durch mehrere Mitglieder der Diakonie Hessen nach dem TVG voraus. Der Arbeitgeberverband wird befähigt sein, sodann einen kirchengemäßen Tarifvertrag abzuschließen. Eine Tarifvertragslösung über einen Arbeitgeberverband kann branchenbezogen erfolgen (z. B. Altenpflege). Ein Beitritt zum Arbeitgeberverband wäre freiwillig.
3. Soweit sich in der Diakonie Hessen eine Arbeitsrechtssetzung weder nach Ziff. 1 noch nach Ziff. 2 vollziehen lässt, wird unmittelbar in dem für die DH geltenden landeskirchlichen ARRG ein geeigneter Lösungsmechanismus vorgesehen, mit dem ein Stillstand der Arbeitsrechtssetzung vermieden wird. Hierfür kommt insbesondere die Überleitung der Arbeitsrechtsregelungszuständigkeit auf die Arbeitsrechtliche Kommission der Diakonie Deutschland (ARK.DD) in Betracht.

Der hier gezeigte dreiteilige Lösungsansatz setzt die Erstellung eines neuen Arbeitsrechtsregelungsgesetzes für die Diakonie Hessen voraus. Dieses soll anlässlich der Herbstsynoden 2015 (EKHN und EKKW) verabschiedet werden. Mittels dieser Vorgehensweise soll eine Weiterentwicklung der Arbeitsrechtsregelungen ermöglicht werden. Die Diakonie Hessen schafft eine Grundlage, um beide unterschiedlichen Interessen bzgl. Kommissionsmodell und Zweitem-Weg-Modell zu berücksichtigen. Beide Interessengruppen (die Sozialpartner) tragen Verantwortung dafür, ob und in welcher Form die Arbeitsrechtssetzung gelingt. Die Auffangregelung (Ziff. 3) bewahrt vor einem Stillstand in der Arbeitsrechtssetzung und schafft Rechtssicherheit.

<p style="text-align: center;">ARGG-EKD</p>	<p style="text-align: center;">ARRG.DH-Entwurf</p>
<p style="text-align: center;">Kirchengesetz über die Grundsätze zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Diakonie (Arbeitsrechtsregelungsgrundsätzegesetz – ARGG-EKD)</p> <p style="text-align: center;">Vom 13. November 2013 (ABI. EKD 2013 S. 420)</p> <p><u>Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat mit Zustimmung der Kirchenkonferenz aufgrund des Artikels 10 Absatz 1 und des Artikels 10a Absatz 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland das folgende Kirchengesetz beschlossen:</u></p> <p style="text-align: center;"><u>Inhaltsverzeichnis</u></p> <p style="text-align: center;">(...)</p>	<p style="text-align: center;">Kirchengesetz über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse in der Diakonie Hessen – Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck (Arbeitsrechtsregelungsgesetz Diakonie Hessen - ARRG.DH)</p> <p style="text-align: center;">Vom...</p> <p><u>Die Kirchengensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:</u></p> <p><i>bzw.</i></p> <p><u>Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:</u></p>
<p style="text-align: center;">Präambel</p> <p>Kirchlicher Dienst ist durch den Auftrag Jesu Christi bestimmt, das Evangelium in Wort und Tat zu verkündigen. Alle Männer und Frauen, die beruflich in der Kirche und Diakonie tätig sind, wirken an der Erfüllung dieses Auftrages mit. Die gemeinsame Verantwortung für den Dienst der Kirche und ihrer Diakonie verbindet Dienstgeber und Mitarbeiter wie Mitarbeiterinnen zu einer Dienstgemeinschaft.</p>	<p style="text-align: center;">Präambel</p> <p>Kirchlicher Dienst ist durch den Auftrag Jesu Christi bestimmt, das Evangelium in Wort und Tat zu verkündigen. Alle Männer und Frauen, die beruflich in der Kirche und Diakonie tätig sind, wirken an der Erfüllung dieses Auftrages mit. Die gemeinsame Verantwortung für den Dienst der Kirche und ihrer Diakonie verbindet Dienstgeber und Mitarbeiter wie Mitarbeiterinnen zu einer Dienstgemeinschaft.</p>
<p style="text-align: center;">Abschnitt I Geltungsbereich</p> <p style="text-align: center;">§ 1 Geltungsbereich</p> <p><u>(1) Dieses Kirchengesetz regelt die Grundsätze der Verfahren zur Gestaltung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen</u></p> <p><u>a) der Evangelischen Kirche in Deutschland,</u> <u>b) der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse,</u> <u>c) der Gliedkirchen,</u> <u>d) des Evangelischen Werkes für Diakonie und Entwicklung e.V.,</u> <u>e) der diakonischen Landesverbände sowie</u> <u>f) der Einrichtungen der in Buchstaben a) bis e) Genannten.</u></p> <p><u>(2) In den Rechtsordnungen der in Absatz 1 Genannten sind Festlegungen zu treffen, die den nachfolgenden Grundsätzen entsprechen müssen.</u></p> <p style="text-align: right;"><i>Vgl. bisher § 2 Absatz 1 ARRG.DW.</i></p> <p style="text-align: right;"><i>Vgl. bisher § 2 Absatz 2 ARRG.DW.</i></p>	<p style="text-align: center;">Abschnitt 1 Geltungsbereich</p> <p style="text-align: center;">§ 1 Geltungsbereich</p> <p><u>(1) Dieses Kirchengesetz gilt für die Diakonie Hessen – Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck e. V. (im Folgenden: Diakonie Hessen) und ihre Mitglieder, wenn das zuständige Organ der Diakonie Hessen seine Übernahme beschlossen hat.</u></p> <p><u>(2) Dieses Kirchengesetz gilt nicht für Kirchengemeinden, Dekanate, Kirchenkreise und Kirchliche Verbände, die Mitglied in der Diakonie Hessen sind.</u></p>

<p style="text-align: center;">ARGG-EKD</p>	<p style="text-align: center;">ARRG.DH-Entwurf</p>
<p style="text-align: center;">Abschnitt II Grundsätzliche Bestimmungen</p> <p style="text-align: center;">§ 2 Partnerschaftliche Festlegung der Arbeitsbedingungen</p> <p>Die gemeinsame Verantwortung für den Dienst der Kirche und ihrer Diakonie verbindet Dienstgeber und Mitarbeiter wie Mitarbeiterinnen zu einer Dienstgemeinschaft, die auch in der Gestaltung der verbindlichen Verfahren zur Regelung der Arbeitsbedingungen ihren Ausdruck findet. Für die Regelung der Arbeitsbedingungen haben in der Dienstgemeinschaft Dienstgeber sowie Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und deren Interessenvertretungen die gemeinsame Verantwortung. Die Wahrnehmung dieser gemeinsamen Verantwortung setzt einen partnerschaftlichen Umgang voraus.</p>	<p style="text-align: center;">Abschnitt 2 Grundsätzliche Bestimmungen</p> <p style="text-align: center;">§ 2 Partnerschaftliche Festlegung der Arbeitsbedingungen</p> <p>Die gemeinsame Verantwortung für den Dienst der Kirche und ihrer Diakonie verbindet Dienstgeber und Mitarbeiter wie Mitarbeiterinnen zu einer Dienstgemeinschaft, die auch in der Gestaltung der verbindlichen Verfahren zur Regelung der Arbeitsbedingungen ihren Ausdruck findet. Für die Regelung der Arbeitsbedingungen haben in der Dienstgemeinschaft Dienstgeber sowie Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und deren Interessenvertretungen die gemeinsame Verantwortung. Die Wahrnehmung dieser gemeinsamen Verantwortung setzt einen partnerschaftlichen Umgang voraus.</p>
<p style="text-align: center;">§ 3 Konsensprinzip</p> <p>Die Arbeitsbedingungen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen werden in einem kirchengemäßen Verfahren im Konsens geregelt. Konflikte werden in einem neutralen und verbindlichen Schlichtungsverfahren und nicht durch Arbeitskampf gelöst.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Konsensprinzip</p> <p>Die Arbeitsbedingungen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen werden in einem kirchengemäßen Verfahren im Konsens geregelt. Konflikte werden in einem neutralen und verbindlichen Schlichtungsverfahren und nicht durch Arbeitskampf gelöst.</p>
<p style="text-align: center;">§ 4 Verbindlichkeit</p> <p>Es dürfen nur Arbeitsverträge auf der Grundlage dieses Kirchengesetzes geschlossen werden. Für die Arbeitsverträge sind entweder die im Verfahren der Arbeitsrechtsregelung durch Arbeitsrechtliche Kommissionen oder im Verfahren kirchengemäßer Tarifverträge getroffenen Regelungen verbindlich. Auf dieser Grundlage getroffene Arbeitsrechtsregelungen sind für den Dienstgeber verbindlich. Von ihnen darf nicht zu Lasten der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen abgewichen werden.</p> <p><u>Ergänzende Regelungen der Gliedkirchen müssen dies gewährleisten.</u></p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Verbindlichkeit</p> <p>Es dürfen nur Arbeitsverträge auf der Grundlage dieses Kirchengesetzes geschlossen werden. Für die Arbeitsverträge sind die entweder im Verfahren der Arbeitsrechtsregelung durch Arbeitsrechtliche Kommissionen oder im Verfahren kirchengemäßer Tarifverträge getroffenen Regelungen verbindlich. Auf dieser Grundlage getroffene Arbeitsrechtsregelungen sind für den Dienstgeber verbindlich. Von ihnen darf nicht zu Lasten der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen abgewichen werden.</p> <p><i>Eine ergänzende Regelung im Sinne von § 4 Absatz 2 ARGG-EKD ist insbesondere § 9 Absatz 1 Nummer 10 der Satzung der Diakonie Hessen (RS 201).</i></p>
<p style="text-align: center;">§ 5 Gewährleistung der koalitionsmäßigen Betätigung</p> <p>Es ist zu gewährleisten, dass die Gewerkschaften und die Mitarbeiterverbände sich in den Arbeitsrechtlichen Kommissionen und in den Dienststellen sowie Einrichtungen koalitionsmäßig betätigen können.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Gewährleistung der koalitionsmäßigen Betätigung</p> <p>Es ist zu gewährleisten, dass die Gewerkschaften und die Mitarbeiterverbände sich in den Arbeitsrechtlichen Kommissionen und in den Dienststellen sowie Einrichtungen koalitionsmäßig betätigen können.</p>

<p style="text-align: center;">ARGG-EKD</p>	<p style="text-align: center;">ARRG.DH-Entwurf</p>
<p style="text-align: center;">Abschnitt III Kirchengemäße Arbeitsrechtsregelung durch Arbeitsrechtliche Kommissionen</p> <p style="text-align: center;">§ 6 Parität</p> <p><u>Die Organisation und das Verfahren der Arbeitsrechtsregelung durch Arbeitsrechtliche Kommissionen sind durch die Gliedkirchen und die Evangelische Kirche in Deutschland nach dem Prinzip des strukturellen Gleichgewichtes durch eine identische Zahl der Dienstnehmer- sowie der Dienstgeberverepreter und -vertreterinnen zu gestalten (Parität).</u></p> <p style="text-align: center;"><i>Vgl. bisher § 3 Absatz 1 ARRG.DW. Vgl. bisher § 6 Absatz 1 ARRG.DW.</i></p> <p style="text-align: center;"><i>Vgl. bisher § 6 Absatz 2 ARRG.DW.</i></p>	<p style="text-align: center;">Abschnitt 3 Kirchengemäße Arbeitsrechtsregelung durch <u>eine</u> Arbeitsrechtliche Kommission</p> <p style="text-align: center;">Unterabschnitt 1 <u>Arbeitsrechtliche Kommission der Diakonie Hessen</u></p> <p style="text-align: center;"><i>Die Parität ist in § 6 festgeschrieben.</i></p> <p style="text-align: center;">§ 6 <u>Zusammensetzung der Arbeitsrechtlichen Kommission</u></p> <p><u>(1) Es wird eine Arbeitsrechtliche Kommission gebildet. Dieser gehören an:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. auf Dienstnehmerseite <u>fünf</u> Mitglieder als Vertreter und Vertreterinnen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen aus dem Bereich <u>der Diakonie Hessen</u>, 2. auf Dienstgeberseite <u>fünf</u> Mitglieder als Vertreter und Vertreterinnen von Leitungsorganen aus dem Bereich <u>der Diakonie Hessen</u>. <p><u>(2) Für die Mitglieder sind stellvertretende Mitglieder zu benennen.</u></p>
<p style="text-align: center;">§ 7 <u>Verfahren</u></p> <p><u>(1) Die Festlegung der Arbeitsbedingungen für die Arbeitsverhältnisse erfolgt in einer paritätisch besetzten Arbeitsrechtlichen Kommission. Ihre Mitglieder sind unabhängig und an keine Weisungen gebunden.</u></p> <p><u>(2) In der Arbeitsrechtlichen Kommission ist jede Seite gleichberechtigt und gleichwertig vertreten. Der oder die Vorsitzende wird im jährlich wechselnden Turnus von der Dienstnehmer- und Dienstgeberseite aus den Mitgliedern der Arbeitsrechtlichen Kommission gestellt.</u></p> <p><u>(3) Die Zuständigkeit der Arbeitsrechtlichen Kommission ist dienstgeber- und einrichtungsübergreifend. Entscheidungen werden durch Mehrheit getroffen. Kommt eine Mehrheit nicht zustande, entscheidet auf Antrag der Schlichtungsausschuss (§ 10) verbindlich.</u></p>	<p style="text-align: center;"><i>Siehe § 6 Absatz 1 und § 7.</i></p> <p style="text-align: center;"><i>Siehe § 13 Absatz 2 Satz 1.</i></p> <p style="text-align: center;"><i>Siehe § 6 Absatz 1. Siehe § 15 Absatz 2.</i></p> <p style="text-align: center;"><i>Siehe § 16 Absatz 1.</i></p> <p style="text-align: center;"><i>Siehe § 16 Absatz 9.</i></p>
<p style="text-align: center;"><i>Übernommen aus § 5 Absatz 1 ARRG.DW.</i></p>	<p style="text-align: center;">§ 7 <u>Aufgaben der Arbeitsrechtlichen Kommission</u></p> <p><u>(1) Die Arbeitsrechtliche Kommission hat die Aufgabe, Arbeitsbedingungen der in einem Arbeitsverhältnis beschäftigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zu regeln. Dies umfasst Regelungen zu dem Inhalt, dem Abschluss und der Beendigung der Arbeitsverhältnisse und gilt ergänzend für Ausbildungs- und Praktikantenverhältnisse sowie sozialpädagogisch betreute Beschäftigungsverhältnisse.</u></p>

ARGG-EKD	ARRG.DH-Entwurf
<p><i>Übernommen aus § 5 Absatz 2 ARRG.DW.</i></p>	<p>(2) Die Arbeitsrechtliche Kommission hat ferner die Aufgabe, zu Kirchengesetzen und Ordnungen mit arbeitsrechtlicher Bedeutung für die Diakonie Hessen schriftlich Stellung zu nehmen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 8 Vertretung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen</p> <p>(1) Die Vertreter und Vertreterinnen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen werden durch Gewerkschaften und Mitarbeiterverbände in die Arbeitsrechtliche Kommission entsandt. <u>Abweichend von Satz 1 kann das gliedkirchliche Recht vorsehen, dass die Vertreter und Vertreterinnen der Mitarbeiterschaft zu einem Teil von den Gewerkschaften und Mitarbeiterverbänden und zum anderen Teil vom jeweiligen Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen entsandt werden. Für diesen Fall ist zu gewährleisten, dass den Gewerkschaften und Mitarbeiterverbänden eine angemessene Anzahl von Sitzen zusteht.</u> Die Anzahl der Vertreter und Vertreterinnen, die von den einzelnen Gewerkschaften und Mitarbeiterverbänden entsandt werden, richtet sich nach dem zahlenmäßigen Verhältnis der im Zeitpunkt der Entsendung in den Gewerkschaften oder Mitarbeiterverbänden zusammengeschlossenen kirchlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Zuständigkeitsbereich der Arbeitsrechtlichen Kommission.</p> <p>(2) Mitarbeiterverbände sind freie, auf Dauer angelegte und vom Wechsel der Mitglieder unabhängige Zusammenschlüsse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, deren Zweck insbesondere in der Wahrung und Förderung der beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Belange ihrer Mitglieder besteht.</p> <p><i>Übernommen aus § 7 Absatz 3 ARRG.DW.</i></p> <p><i>Übernommen aus § 7 Absatz 6 ARRG.DW.</i></p> <p><i>Übernommen aus § 7 Absatz 5 ARRG.DW.</i></p> <p>(3) Mehr als die Hälfte der von den Gewerkschaften und Mitarbeiterverbänden zu entsendenden Vertreter und Vertreterinnen muss beruflich im kirchlichen oder diakonischen Dienst tätig sein.</p> <p>(4) Die Gewerkschaften und Mitarbeiterverbände einigen sich auf die Zahl der von ihnen jeweils nach Absatz 1 zu entsendenden Vertreter und Vertreterinnen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Vertretung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen</p> <p>(1) Die Vertreter und Vertreterinnen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen werden durch Gewerkschaften und Mitarbeiterverbände in die Arbeitsrechtliche Kommission entsandt.</p> <p style="text-align: center;">Die Anzahl der Vertreter und Vertreterinnen, die von den einzelnen Gewerkschaften und Mitarbeiterverbänden entsandt werden, richtet sich nach dem zahlenmäßigen Verhältnis der im Zeitpunkt der Entsendung in den Gewerkschaften oder Mitarbeiterverbänden zusammengeschlossenen kirchlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen im Zuständigkeitsbereich der Arbeitsrechtlichen Kommission.</p> <p>(2) Mitarbeiterverbände sind freie, auf Dauer angelegte und vom Wechsel der Mitglieder unabhängige Zusammenschlüsse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, deren Zweck insbesondere in der Wahrung und Förderung der beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Belange ihrer Mitglieder besteht.</p> <p>(3) Entsendungsberechtigt sind nur solche Vereinigungen, denen jeweils mindestens 150 Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen angehören, die vom Geltungsbereich dieses Kirchengesetzes erfasst sind.</p> <p>(4) Die Glaubhaftmachung der Mitgliederzahl kann insbesondere durch eine eidesstattliche Versicherung erfolgen, die ein Mitglied des Vertretungsorgans der Vereinigung vor einem Notar oder einer Notarin abgibt und dem oder der Vorsitzenden des Aufsichtsrats der Diakonie Hessen vorlegt.</p> <p>(5) Stichtag für die Feststellung der Mitgliederzahlen der Vereinigungen ist der Tag, der drei Monate vor Beginn der jeweiligen Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission liegt. Bei Meinungsverschiedenheiten über die Entsendungsberechtigung oder die Wahrnehmung des Entsendungsrechts entscheidet der oder die Vorsitzende des Schlichtungsausschusses auf Antrag einer Vereinigung oder des Aufsichtsrats der Diakonie Hessen.</p> <p>(6) Mehr als die Hälfte der von den Gewerkschaften und Mitarbeiterverbänden zu entsendenden Vertreter und Vertreterinnen muss beruflich im kirchlichen oder diakonischen Dienst tätig sein.</p> <p>(7) Die Gewerkschaften und Mitarbeiterverbände einigen sich auf die Zahl der von ihnen jeweils nach Absatz 1 zu entsendenden Vertreter und Vertreterinnen.</p>

ARGG-EKD	ARRG.DH-Entwurf
<p>Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet der Präsident oder die Präsidentin des Kirchengengerichtshofs der Evangelischen Kirche in Deutschland.</p> <p>(5) Sind einzelne Gewerkschaften oder Mitarbeiterverbände nicht zur Mitwirkung bereit, fallen die entsprechenden Sitze an die übrigen Gewerkschaften oder Mitarbeiterverbände.</p> <p>(6) <u>Soweit eine Besetzung der Sitze der Interessenvertreter der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Arbeitsrechtlichen Kommission im Verfahren der Absätze 1 bis 4 nicht zustande kommt, erfolgt die Entsendung durch den jeweiligen Gesamtausschuss.</u></p> <p style="text-align: center;"><i>Übernommen aus § 19 Absatz 1 ARRG.DW.</i></p> <p>(7) <u>Das gliedkirchliche Recht kann an Stelle der Entsendung durch den Gesamtausschuss eine Wahl der Vertreter und Vertreterinnen der Mitarbeiterschaft durch die Mitarbeitervertretungen oder durch die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Arbeitsrechtlichen Kommission vorsehen.</u></p>	<p>Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet der Präsident oder die Präsidentin des Kirchengengerichtshofs der Evangelischen Kirche in Deutschland.</p> <p>(8) Sind einzelne Gewerkschaften oder Mitarbeiterverbände nicht zur Mitwirkung bereit, fallen die entsprechenden Sitze an die übrigen Gewerkschaften oder Mitarbeiterverbände.</p> <p>(9) <u>Wenn eine Besetzung der Sitze der Interessenvertreter der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Arbeitsrechtlichen Kommission im Verfahren der Absätze 1 bis 8 nicht zustande kommt, so werden die Vertreter und Vertreterinnen im Rahmen einer geheimen und unmittelbaren Wahl von den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der Diakonie Hessen nach Maßgabe des § 9 gewählt.</u></p> <p style="text-align: center;"><i>Von dieser Öffnungsklausel wird in Absatz 9 Gebrauch gemacht.</i></p>
<p style="text-align: center;"><i>Vgl. bisher § 19 Absatz 2 ARRG.DW.</i></p> <p style="text-align: center;"><i>Vgl. bisher § 19 Absatz 3 ARRG.DW.</i></p> <p style="text-align: center;"><i>Übernommen aus § 20 Absatz 1 und 2 ARRG.DW.</i></p> <p style="text-align: center;"><i>Übernommen aus § 21 Absatz 1 ARRG.DW.</i></p> <p style="text-align: center;"><i>Übernommen aus § 21 Absatz 2 ARRG.DW.</i></p>	<p style="text-align: center;"><u>§ 9</u> <u>Wahl der Vertreter und Vertreterinnen der Mitarbeitenden</u></p> <p>(1) Für den Fall des § 8 Absatz 9 erfolgt die Wahl aufgrund von Wahlvorschlägen. Gewählt sind die Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. <u>Die in der Stimmenzahl folgenden Personen sind stellvertretende Mitglieder.</u></p> <p>(2) Wahlberechtigt ist, wer zum Zeitpunkt der Stimmabgabe Mitarbeiter oder Mitarbeiterin gemäß <u>§ 9 des Mitarbeitervertretungsgesetzes der EKD und § 2 des MVG-Anwendungsgesetzes Diakonie</u> im Bereich der Diakonie Hessen ist.</p> <p><u>(3) Wählbar sind alle Wahlberechtigten, die am Wahltag die Wählbarkeit gemäß § 10 des Mitarbeitervertretungsgesetzes der EKD i.V.m. § 3 Absatz 1 Satz 1 des MVG-Anwendungsgesetzes Diakonie besitzen.</u></p> <p>(4) Der Aufsichtsrat der Diakonie Hessen bestellt einen Wahlvorstand, der die Wahl vorbereitet und durchführt. Der Wahlvorstand wird bei der Vorbereitung der Wahl durch die Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission unterstützt.</p> <p>(5) Niemand darf die Wahl der Vertreter und Vertreterinnen behindern. Insbesondere darf kein Mitarbeiter und keine Mitarbeiterin in der Ausübung des aktiven oder passiven Wahlrechts beschränkt werden. Niemand darf die Wahl durch Zufügung oder Androhung von Nachteilen oder durch Gewährung oder Versprechen von Vorteilen beeinflussen.</p> <p>(6) Versäumnis von Arbeitszeit, die zur Ausübung des Wahlrechts oder zur Betätigung im Wahlvorstand erforderlich ist, berechtigt den Dienstgeber nicht zur Minderung des Arbeitsentgelts.</p>

ARGG-EKD	ARRG.DH-Entwurf
<p><i>Übernommen aus § 21 Absatz 3 i.V.m. § 7 Absatz 9 ARRG.DW.</i></p> <p><i>Übernommen aus § 21 Absatz 4 ARRG.DW.</i></p> <p><i>Übernommen aus § 22 ARRG.DW.</i></p>	<p>(7) Die Wahl kann beim Landeskirchengericht der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck schriftlich angefochten werden, wenn geltend gemacht wird, dass gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen worden ist und eine Berichtigung nicht erfolgt ist, es sei denn, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht geändert oder beeinflusst werden konnte. Zur Anfechtung berechtigt sind mindestens drei Wahlberechtigte. Die Wahlanfechtung ist nur binnen einer Frist von zwei Wochen, vom Tage der Bekanntgabe des Wahlergebnisses an gerechnet, zulässig. Wird kirchengerichtlich festgestellt, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis beeinflusst oder geändert werden konnte, so ist das Wahlergebnis für ungültig zu erklären und die Wiederholung der Wahl anzuordnen.</p> <p>(8) Die Kosten der Wahl trägt die Diakonie Hessen.</p> <p>(9) Das Nähere regelt eine Ordnung, die vom Aufsichtsrat der Diakonie Hessen beschlossen wird.</p>
<p style="text-align: center;">§ 9 Vertretung der Dienstgeber</p> <p><u>(1) Die Entsendung der Vertreter und Vertreterinnen der Dienstgeber auf der Ebene der Evangelischen Kirche in Deutschland regeln die Evangelische Kirche in Deutschland und das Evangelische Werk für Diakonie und Entwicklung e.V. jeweils für ihren Bereich.</u></p> <p><u>(2) Die Entsendung der Vertreter und Vertreterinnen der Dienstgeber auf der Ebene der Gliedkirchen und ihrer Landesverbände für Diakonie wird von diesen geregelt.</u></p> <p style="text-align: center;"><i>Übernommen aus § 8 und § 6 Absatz 3 Nr. 1 ARRG.DW.</i></p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Vertretung der Dienstgeber</p> <p><i>Diese Regelung ist für die Gliedkirchen nicht relevant.</i></p> <p>Die Vertreter und Vertreterinnen auf Dienstgeberseite werden durch den Aufsichtsrat der Diakonie Hessen entsandt. Diese müssen zu Ämtern der in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland zusammengeschlossenen Religionsgemeinschaften wählbar sein.</p>
<p><i>Übernommen aus § 9 ARRG.DW.</i></p> <p><i>Übernommen aus § 9 Absatz 2 ARRG.DW.</i></p> <p><i>Übernommen aus § 9 Absatz 3 ARRG.DW.</i></p>	<p style="text-align: center;">§ 11 <u>Amtszeit</u></p> <p>(1) Die Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission endet am 30. September des vierten auf das Jahr der konstituierenden Sitzung folgenden Jahres.</p> <p>(2) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission werden für die Dauer der Amtszeit entsandt. Sie bleiben bis zur konstituierenden Sitzung der neuen Arbeitsrechtlichen Kommission im Amt. Eine erneute Entsendung ist möglich.</p> <p>(3) Das Amt eines Mitglieds oder eines stellvertretenden Mitglieds endet vor Ablauf der Amtszeit, wenn eine der rechtlichen Voraussetzungen für die Mitgliedschaft entfällt oder wenn das Amt niedergelegt wird. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird von der entsendenden Stelle unverzüglich einen Nachfolger oder eine Nachfolgerin für den Rest der Amtszeit entsandt. <u>Im Fall des § 8 Absatz 9 rückt ein stellvertretendes Mitglied nach. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus und verzichtet eine entsendende Stelle auf die Entsendung eines Nachfolgers oder einer Nachfolgerin oder ist im Fall des § 8 Absatz 9 die Liste erschöpft, so bleibt der Sitz bis zum Ende der Amtszeit unbesetzt.</u></p>

ARGG-EKD	ARRG.DH-Entwurf
<p><i>Übernommen aus § 10 Absatz 1 ARRG.DW.</i></p> <p><i>Übernommen aus § 10 Absatz 2 ARRG.DW.</i></p>	<p style="text-align: center;">§ 12 <u>Überprüfung der Mitgliedschaft</u></p> <p>(1) Bestehen Zweifel an der Berechtigung der Mitgliedschaft, entscheidet auf Antrag eines Viertels der gesetzlichen Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission der Schlichtungsausschuss.</p> <p>(2) Verstößt ein Mitglied gegen seine Pflichten oder nimmt es seine Aufgaben fortgesetzt nicht wahr, entscheidet der Schlichtungsausschuss auf Antrag eines Viertels der gesetzlichen Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission über dessen Ausschluss aus der Arbeitsrechtlichen Kommission.</p>
<p style="text-align: center;">§ 11 <u>Freistellung, Kündigungsschutz</u></p> <p>(1) Die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission, die im <u>kirchlichen oder diakonischen Dienst</u> stehen, werden für ihre Tätigkeit in der Arbeitsrechtlichen Kommission freigestellt.</p> <p><u>Gleiches gilt für die Mitglieder des Schlichtungsausschusses.</u></p> <p><i>Übernommen aus § 11 Absatz 1 ARRG.DW.</i> <i>Siehe auch § 7 Absatz 1 Satz 2 ARGG-EKD.</i></p> <p>(2) Die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission <u>sowie des Schlichtungsausschusses</u> dürfen in der Ausübung ihrer Aufgaben nicht behindert noch wegen ihrer Tätigkeit benachteiligt oder begünstigt werden.</p> <p>(3) <u>Vertretern und Vertreterinnen der Dienstnehmerseite in der Arbeitsrechtlichen Kommission und im Schlichtungsausschuss</u> darf nur gekündigt werden, wenn Tatsachen vorliegen, die den Dienstgeber zur außerordentlichen Kündigung berechtigen. Die außerordentliche Kündigung bedarf der Zustimmung der Mitarbeitervertretung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 13 <u>Rechtsstellung der Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission</u></p> <p>(1) Die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission im diakonischen Dienst werden für ihre Tätigkeit in der Arbeitsrechtlichen Kommission freigestellt. <u>Die Arbeitsrechtliche Kommission legt zu Beginn ihrer Amtszeit den Freistungsumfang der Mitglieder fest. Über den erforderlichen Umfang der Freistellungen entscheidet im Zweifel der oder die Vorsitzende des Schlichtungsausschusses.</u></p> <p style="text-align: center;"><i>Siehe § 17 Absatz 3 Satz 3.</i></p> <p>(2) <u>Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission sind in ihren Entscheidungen unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.</u> Sie dürfen in der Ausübung ihrer Aufgaben nicht behindert noch wegen ihrer Tätigkeit benachteiligt oder begünstigt werden.</p> <p>(3) <u>Vertretern und Vertreterinnen der Dienstnehmerseite in der Arbeitsrechtlichen Kommission darf nur gekündigt werden, wenn Tatsachen vorliegen, die den Dienstgeber zur außerordentlichen Kündigung berechtigen.</u> Die außerordentliche Kündigung bedarf der Zustimmung der Mitarbeitervertretung.</p>
<p><i>Übernommen aus § 12 Absatz 1 ARRG.DW.</i></p> <p><i>Übernommen aus § 12 Absatz 2 ARRG.DW.</i></p>	<p style="text-align: center;">§ 14 <u>Schweigepflicht</u></p> <p>(1) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission haben über die ihnen aufgrund ihrer Zugehörigkeit zur Arbeitsrechtlichen Kommission bekannt gewordenen Angelegenheiten Stillschweigen zu bewahren, soweit sie ihrer Natur nach vertraulich oder von den anwesenden Mitgliedern der Dienstnehmer- oder Dienstgeberseite für vertraulich erklärt worden sind. Dies gilt auch nach dem Ausscheiden aus der Arbeitsrechtlichen Kommission.</p> <p>(2) Die Schweigepflicht besteht auch für Personen, die zu einer Sitzung der Arbeitsrechtlichen Kommission hinzugezogen werden oder sonst beratend tätig sind. Die Personen sind durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende über ihre Schweigepflicht zu belehren.</p>

ARGG-EKD	ARRG.DH-Entwurf
<p><i>Übernommen aus § 13 Absatz 1 ARRG.DW.</i></p> <p>§ 7. (...) (2) (...) Der oder die Vorsitzende wird im jährlich wechselnden Turnus von der Dienstnehmer- und Dienstgeberseite aus den Mitgliedern der Arbeitsrechtlichen Kommission gestellt.</p> <p><i>Übernommen aus § 13 Absatz 3 ARRG.DW.</i></p> <p><i>Übernommen aus § 13 Absatz 4 ARRG.DW.</i></p> <p><i>Übernommen aus § 13 Absatz 5 ARRG.DW.</i></p> <p><i>Übernommen aus § 13 Absatz 6 ARRG.DW.</i></p> <p><i>Übernommen aus § 13 Absatz 7 ARRG.DW.</i></p> <p><i>Übernommen aus § 13 Absatz 8 ARRG.DW.</i></p>	<p style="text-align: center;">§ 15 <u>Vorsitz und Geschäftsführung</u></p> <p>(1) Der oder die bisherige Vorsitzende beruft die Arbeitsrechtliche Kommission zu ihrer konstituierenden Sitzung ein und leitet diese bis zur Benennung des oder der neuen Vorsitzenden.</p> <p>(2) Der oder die Vorsitzende wird im jährlich wechselnden Turnus von der Dienstnehmer- und Dienstgeberseite aus den Mitgliedern der Arbeitsrechtlichen Kommission gestellt. <u>Die Reihenfolge wird einvernehmlich festgelegt, andernfalls entscheidet das Los.</u></p> <p>(3) Die Sitzungen der Arbeitsrechtlichen Kommission werden durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende nach Bedarf unter Angabe der Tagesordnung einberufen und geleitet. Sitzungen müssen einberufen werden, wenn es von einem Viertel der Mitglieder unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt wird. Die Einladungsfrist beträgt in der Regel vierzehn Tage. Die erforderlichen Arbeitsunterlagen sind möglichst mit der Einladung zu versenden.</p> <p>(4) Der oder die Vorsitzende stellt die Tagesordnung auf. Jedes Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission hat das Recht, Punkte für die Tagesordnung der Sitzungen zu benennen. Der oder die Vorsitzende ist verpflichtet, diese Punkte aufzunehmen, wenn <u>ein Viertel</u> der Mitglieder dies beantragt.</p> <p>(5) Über Gegenstände, die nicht auf der mit der Einladung versandten Tagesordnung stehen, können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn alle Erschienenen mit der Beschlussfassung einverstanden sind.</p> <p>(6) Ist ein Mitglied an der Sitzungsteilnahme verhindert, benachrichtigt es das stellvertretende Mitglied und die <u>Geschäftsstelle</u>.</p> <p>(7) Ist sowohl der oder die Vorsitzende als auch der oder die stellvertretende Vorsitzende verhindert, übernimmt das lebensälteste Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission die Aufgaben des oder der Vorsitzenden für die Dauer der Verhinderung.</p> <p>(8) Für die Geschäftsführung der Arbeitsrechtlichen Kommission wird eine Geschäftsstelle bei der Diakonie Hessen eingerichtet. Der oder die Vorsitzende der Arbeitsrechtlichen Kommission hat das Weisungsrecht gegenüber den Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle. Der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin soll mit beratender Stimme an den Sitzungen der Arbeitsrechtlichen Kommission und ihrer Ausschüsse teilnehmen; er oder sie darf nicht Mitglied oder stellvertretendes Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission sein.</p>
<p>§ 7. (3) (...) Entscheidungen werden durch Mehrheit getroffen. (...)</p>	<p style="text-align: center;">§ 16 <u>Beschlussverfahren</u></p> <p>(1) <u>Die Arbeitsrechtliche Kommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer gesetzlichen Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder gefasst.</u></p>

ARGG-EKD	ARRG.DH-Entwurf
<p><i>Übernommen aus § 14 Absatz 3 ARRG.DW.</i></p> <p><i>Vgl. bisher § 14 Absatz 4 ARRG.DW.</i></p> <p><i>Vgl. bisher § 14 Absatz 5 ARRG.DW.</i></p> <p><i>Übernommen aus § 14 Absatz 6 ARRG.DW.</i></p> <p><i>Übernommen aus § 4 Absatz 3 ARRG.DW</i></p> <p><i>Vgl. bisher § 14 Absatz 8 ARRG.DW.</i></p> <p><i>Siehe § 10 Absatz 1 Satz 2 ARGG-EKD.</i></p> <p>§ 10. (...) (6) Ist die Arbeitsrechtliche Kommission trotz zweimaliger ordnungsgemäßer Ladung nicht beschlussfähig, kann sie mit Zustimmung mindestens der Hälfte ihrer Mitglieder die Angelegenheit dem Schlichtungsausschuss zur Entscheidung vorlegen. (...)</p> <p><i>Übernommen aus § 14 Absatz 7 ARRG.DW.</i></p>	<p>(2) Über die Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist von der jeweiligen Sitzungsleitung und von dem Schriftführer oder der Schriftführerin zu unterzeichnen.</p> <p>(3) <u>Zur Vorbereitungen der Sitzungen bilden die Dienstnehmer- und Dienstgeberseite je einen Ausschuss. Darüber hinaus können gemeinsame Ausschüsse gebildet werden.</u></p> <p>(4) Die Arbeitsrechtliche Kommission und die Ausschüsse können, <u>soweit erforderlich</u>, zu ihren Sitzungen sachkundige Berater und Beraterinnen hinzuziehen.</p> <p>(5) Die Sitzungen der Arbeitsrechtlichen Kommission und ihrer Ausschüsse sind nicht öffentlich. Auf Antrag findet eine geheime Abstimmung statt.</p> <p>(6) Die Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission über arbeitsrechtliche Regelungen sind nach Erlangung der Rechtskraft in geeigneter Form zu veröffentlichen.</p> <p>(7) Kommt in der Arbeitsrechtlichen Kommission ein Beschluss über eine arbeitsrechtliche Regelung nicht zustande, so ist über diesen Gegenstand in einer <u>zweiten</u> Sitzung erneut zu beraten. Kommt auch in dieser Sitzung ein Beschluss nicht zustande, <u>entscheidet auf Antrag eines Viertels</u> der gesetzlichen Mitglieder der Schlichtungsausschuss.</p> <p>(8) Ist die Arbeitsrechtliche Kommission trotz zweimaliger ordnungsgemäßer Ladung nicht beschlussfähig, kann sie mit Zustimmung mindestens der Hälfte ihrer Mitglieder die Angelegenheit dem Schlichtungsausschuss zur Entscheidung vorlegen.</p> <p>(9) Zur Regelung weiterer Einzelheiten der Geschäftsführung kann sich die Arbeitsrechtliche Kommission eine Geschäftsordnung geben.</p>
<p style="text-align: center;">§ 10 <u>Verbindliche Konfliktlösung durch Schlichtung</u></p> <p>(1) <u>Für den Fall, dass eine Entscheidung in der Arbeitsrechtlichen Kommission nicht zustande kommt, ist ein Schlichtungsausschuss vorzusehen.</u></p> <p><i>Übernommen aus § 16 Absatz 1 ARRG.DW.</i></p> <p>Der Schlichtungsausschuss kann von mindestens einem Viertel der Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission angerufen werden.</p> <p>(2) <u>Der Schlichtungsausschuss ist von der Arbeitsrechtlichen Kommission mit der identischen Zahl von beisitzenden Mitgliedern der Dienstnehmer- und Dienstgeberseite zu besetzen, die von den beiden in der Arbeitsrechtlichen Kommission vertretenen Seiten jeweils benannt werden.</u></p>	<p style="text-align: center;"><u>Unterabschnitt 2</u> <u>Verbindliche Konfliktlösung durch Schlichtung</u></p> <p style="text-align: center;">§ 17 <u>Zusammensetzung des Schlichtungsausschusses</u></p> <p>(1) <u>Es wird ein Schlichtungsausschuss gebildet.</u></p> <p>Dieser besteht aus dem oder der Vorsitzenden und zwei Beisitzern oder Beisitzerinnen. Für jedes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu bestellen.</p> <p style="text-align: center;"><i>Siehe § 16 Absatz 7 Satz 2 und § 18 Absatz 1.</i></p> <p style="text-align: center;"><i>Siehe Absatz 1 Satz 2 und Absatz 5.</i></p>

ARGG-EKD	ARRG.DH-Entwurf
<p>Die Arbeitsrechtliche Kommission bestimmt durch Mehrheitsbeschluss einen gemeinsamen Vorsitzenden oder eine gemeinsame Vorsitzende sowie dessen oder deren Stellvertretung. <u>Das gliedkirchliche Recht kann abweichend vorsehen, dass der oder die Vorsitzende sowie dessen oder deren Stellvertretung im Einvernehmen durch die Stellen bestimmt wird, die Mitglieder in die Arbeitsrechtliche Kommission entsenden. Der oder die Vorsitzende ist neutral und stimmberechtigt.</u></p> <p style="text-align: center;"><i>Siehe Absatz 3 a. E.</i></p> <p>(3) <u>Die Mitglieder im Schlichtungsausschuss sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.</u></p> <p>Sie müssen einer Kirche angehören, die Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland e.V. ist.</p> <p style="text-align: center;"><i>Übernommen aus § 16 Absatz 2 ARRG.DW.</i></p> <p><u>Die Amtszeit des Schlichtungsausschusses soll der Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission entsprechen.</u></p> <p>Der oder die Vorsitzende sowie dessen oder deren Stellvertretung soll die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz besitzen. Er oder sie darf nicht im Dienst der evangelischen Kirche oder ihrer Diakonie stehen.</p> <p>Bei Nichteinigung in der Arbeitsrechtlichen Kommission über den Vorsitz des Schlichtungsausschusses und dessen Stellvertretung entscheidet der Präsident oder die Präsidentin des Kirchengerichtshofs der Evangelischen Kirche in Deutschland.</p> <p><u>(4) Die Evangelische Kirche in Deutschland und die Gliedkirchen treffen jeweils für ihre Bereiche entsprechende Regelungen. Sie können dabei ein zweistufiges Schlichtungsverfahren vorsehen, in dem der Schlichtungsausschuss vor einer verbindlichen Entscheidung der Arbeitsrechtlichen Kommission zunächst eine Empfehlung für eine Einigung gibt.</u></p> <p style="text-align: center;"><i>Vgl. bisher § 16 Absatz 5 ARRG.DW.</i></p> <p style="text-align: center;"><i>Übernommen aus § 16 Absatz 7 ARRG.DW.</i></p> <p><u>(8) Der Schlichtungsausschuss bleibt so lange im Amt, bis ein neuer bestellt ist.</u></p>	<p>(2) Die Arbeitsrechtliche Kommission bestimmt durch Mehrheitsbeschluss einen gemeinsamen Vorsitzenden oder eine gemeinsame Vorsitzende sowie dessen oder deren Stellvertretung.</p> <p>Bei Nichteinigung in der Arbeitsrechtlichen Kommission über den Vorsitz des Schlichtungsausschusses und dessen Stellvertretung entscheidet der Präsident oder die Präsidentin des Kirchengerichtshofs der Evangelischen Kirche in Deutschland.</p> <p style="text-align: center;"><i>Siehe stattdessen Absatz 3 Satz 3.</i></p> <p>(3) <u>Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Schlichtungsausschusses müssen einer Kirche angehören, die Mitglied in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland e.V. ist. Sie dürfen nicht Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission sein. Die §§ 13 und 14 gelten entsprechend.</u></p> <p style="text-align: center;"><i>Siehe Absatz 6.</i></p> <p>(4) Der oder die Vorsitzende sowie dessen oder deren Stellvertretung soll die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz besitzen. Er oder sie darf nicht im Dienst der evangelischen Kirche oder ihrer Diakonie stehen.</p> <p style="text-align: center;"><i>Siehe Absatz 2 a. E.</i></p> <p style="text-align: center;"><i>Siehe § 18 Absatz 6.</i></p> <p>(5) Dienstnehmer- und Dienstgeberseite der Arbeitsrechtlichen Kommission benennen jeweils <u>einen</u> Beisitzer oder <u>eine</u> Beisitzerin und deren Stellvertreter oder Stellvertreterin.</p> <p>(6) Die Amtszeit der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder des Schlichtungsausschusses endet mit dem Ende der Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission. Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder bleiben bis zur Bildung des neuen Schlichtungsausschusses im Amt. Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied vorzeitig aus, so wird für den Rest der Amtszeit gemäß den Absätzen 2 bis 5 ein neues Mitglied oder ein neues stellvertretendes Mitglied gewählt oder benannt.</p>

ARGG-EKD	ARRG.DH-Entwurf
<p>Übernommen aus § 16 Absatz 7 Satz 4 ARRG.DW.</p>	<p>(7) Mit der Konstituierung der Arbeitsrechtlichen Kommission sind laufende Schlichtungsverfahren beendet, es sei denn, diese beschließt in ihrer konstituierenden Sitzung die Fortsetzung der Verfahren.</p>
<p>Siehe § 10 Absatz 1 Satz 2.</p> <p>Übernommen aus § 17 Absatz 1 ARRG.DW.</p> <p>(5) Der Schlichtungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter der oder die Vorsitzende oder dessen oder deren Stellvertretung anwesend ist. Der Schlichtungsausschuss beschließt mit der Mehrheit seiner Mitglieder. <u>Die Gliedkirchen können nähere Bestimmungen treffen.</u></p> <p>(6) Ist die Arbeitsrechtliche Kommission trotz zweimaliger ordnungsgemäßer Ladung nicht beschlussfähig, kann sie mit Zustimmung mindestens der Hälfte ihrer Mitglieder die Angelegenheit dem Schlichtungsausschuss zur Entscheidung vorlegen.</p> <p>Übernommen aus § 17 Absatz 2 Satz 3 bis 5 ARRG.DW.</p> <p>Übernommen aus § 17 Absatz 3 ARRG.DW.</p> <p>Übernommen aus § 14 Absatz 9 ARRG.DW.</p> <p>Übernommen aus § 17 Absatz 4 ARRG.DW.</p> <p>Über eine ihm vorgelegte Angelegenheit entscheidet der Schlichtungsausschuss in voller Besetzung. Ist der Schlichtungsausschuss trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht vollständig besetzt, so kann er nach erneuter Ladung mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder in der Sache beschließen.</p> <p>(7) Die abschließenden Entscheidungen im Schlichtungsverfahren sind verbindlich. Sie haben die Wirkung von Entscheidungen der Arbeitsrechtlichen Kommission.</p>	<p style="text-align: center;">§ 18 Verfahren vor dem Schlichtungsausschuss</p> <p>(1) Der Schlichtungsausschuss kann von mindestens einem Viertel der Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission angerufen werden.</p> <p>(2) Wird der Schlichtungsausschuss angerufen, muss der oder die Vorsitzende des Schlichtungsausschusses diesen unverzüglich einberufen.</p> <p>(3) Der Schlichtungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter der oder die Vorsitzende oder dessen oder deren Stellvertretung anwesend ist. Der Schlichtungsausschuss beschließt mit der Mehrheit seiner Mitglieder.</p> <p style="text-align: center;">Siehe § 16 Absatz 8.</p> <p>Der Schlichtungsausschuss ist nicht an die Anträge der Beteiligten gebunden. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Abstimmungen erfolgen geheim.</p> <p>(4) Der Schlichtungsausschuss legt der Arbeitsrechtlichen Kommission nach Anhörung der Beteiligten einen Einigungsvorschlag vor.</p> <p>(5) Hat der Schlichtungsausschuss einen Einigungsvorschlag unterbreitet, so hat der oder die Vorsitzende unverzüglich eine Sitzung der Arbeitsrechtlichen Kommission einzuberufen. Kommt auch in dieser Sitzung ein Beschluss nicht zustande, so wird das Schlichtungsverfahren fortgesetzt.</p> <p>(6) Bei Fortsetzung des Schlichtungsverfahrens entscheidet der Schlichtungsausschuss nach abermaliger Anhörung der Beteiligten. Der Beschluss ersetzt die Einigung. Die tragenden Gründe sind der Arbeitsrechtlichen Kommission schriftlich mitzuteilen.</p> <p>(7) Über eine ihm vorgelegte Angelegenheit entscheidet der Schlichtungsausschuss in voller Besetzung. Ist der Schlichtungsausschuss trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht vollständig besetzt, so kann er nach erneuter Ladung mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder in der Sache beschließen.</p> <p>(8) Die abschließenden Entscheidungen im Schlichtungsverfahren sind verbindlich. Sie haben die Wirkung von Entscheidungen der Arbeitsrechtlichen Kommission.</p>

<p style="text-align: center;">ARGG-EKD</p>	<p style="text-align: center;">ARRG.DH-Entwurf</p>
<p style="text-align: center;">§ 12 <u>Ausstattung und Kosten</u></p> <p>(1) Die mit der Tätigkeit in der Arbeitsrechtlichen Kommission und im Schlichtungsausschuss <u>verbundenen</u> erforderlichen Kosten <u>werden von der Kirche oder der Diakonie</u> getragen. <u>Das gliedkirchliche Recht trifft entsprechende Regelungen.</u> Der Arbeitsrechtlichen Kommission sowie der Dienstnehmer- und Dienstgeberseite sind <u>von der Kirche oder</u> von der Diakonie die erforderlichen Sachmittel zur Verfügung zu stellen. Gleiches gilt für die erforderliche rechtliche und weitere fachliche Beratung. Über die Erforderlichkeit von Kosten oder Sachmitteln entscheidet im Streitfall der oder die Vorsitzende des Schlichtungsausschusses.</p> <p>(2) Der Dienstnehmerseite <u>ist eine Geschäftsstelle zur Verfügung zu stellen, die fachlich ausschließlich den Weisungen der Dienstnehmerseite unterliegt. Stattdessen kann das gliedkirchliche Recht bestimmen, dass ein entsprechendes Budget zur Verfügung gestellt wird.</u></p> <p style="text-align: center;"><i>Übernommen aus § 11 Absatz 7 ARRG.DW.</i></p> <p style="text-align: center;"><i>Vgl. bisher § 14 Absatz 7 ARRG.DW.</i></p>	<p style="text-align: center;">Unterabschnitt 3 <u>Kosten der Arbeitsrechtlichen Kommission und des Schlichtungsausschusses</u></p> <p style="text-align: center;">§ 19 Kosten</p> <p>(1) Die mit der Tätigkeit in der Arbeitsrechtlichen Kommission und im Schlichtungsausschuss erforderlichen Kosten <u>werden von der Diakonie Hessen getragen.</u></p> <p style="text-align: center;">Der Arbeitsrechtlichen Kommission sowie der Dienstnehmer- und Dienstgeberseite sind von der Diakonie die erforderlichen Sachmittel zur Verfügung zu stellen. Gleiches gilt für die erforderliche rechtliche und weitere fachliche Beratung. Über die Erforderlichkeit von Kosten oder Sachmitteln entscheidet im Streitfall der oder die Vorsitzende des Schlichtungsausschusses.</p> <p>(2) Der Dienstnehmerseite wird ein Budget zur Verfügung gestellt.</p> <p>(3) Reisekosten werden nach den Bestimmungen des Hessischen Reisekostengesetzes erstattet.</p> <p>(4) <u>Das Nähere kann die Geschäftsordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission regeln.</u></p>
	<p style="text-align: center;">Unterabschnitt 4 <u>Kirchengemäße Arbeitsrechtsregelungen durch die Arbeitsrechtliche Kommission der Diakonie Deutschland</u></p> <p style="text-align: center;">§ 20 <u>Anwendung der Arbeitsvertragsrichtlinien der Diakonie Deutschland</u></p> <p>(1) <u>Sofern sich die Arbeitsrechtliche Kommission der Diakonie Hessen nicht innerhalb einer Frist von 24 Monaten nach Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes gemäß Unterabschnitt 1 konstituiert hat, geht die Zuständigkeit, die Arbeitsbedingungen der in einem Arbeitsverhältnis beschäftigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nach § 7 zu regeln, auf die Arbeitsrechtliche Kommission der Diakonie Deutschland über. Das weitere Verfahren richtet sich nach der Ordnung für die Arbeitsrechtliche Kommission der Diakonie Deutschland; Abschnitt 4 bleibt anwendbar. Der Rat der Landeskirche der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck und die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau geben den Zeitpunkt des Übergangs der Zuständigkeit bekannt.</u></p> <p>(2) <u>Im Fall des Absatzes 1 sind in Arbeitsverhältnissen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Diakonie Hessen, die durch die Arbeitsrechtliche Kommission der Diakonie Deutschland beschlossenen Arbeitsvertragsrichtlinien für Einrichtungen, die der Diakonie Deutschland angeschlossen sind, in der jeweiligen Fassung anzuwenden.</u></p>

ARGG-EKD	ARRG.DH-Entwurf
<p style="text-align: center;">Abschnitt IV Kirchengemäße Arbeitsrechtsregelung durch Tarifvertrag</p> <p style="text-align: center;">§ 13 Kirchengemäße Tarifvertragsbeziehungen</p> <p>(1) Die Arbeitsbedingungen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen <u>in der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Diakonie</u> können durch Tarifverträge geregelt werden, sofern diese den Grundsätzen nach §§ 2 bis 5 entsprechen und die nachfolgend geregelten Anforderungen erfüllen.</p> <p>(2) Kirchengemäße Tarifverträge setzen eine uneingeschränkte Friedenspflicht voraus. Die Ausgestaltung der Friedenspflicht wird von den Tarifpartnern vereinbart.</p> <p>(3) Tarifpartner sind Gewerkschaften, in denen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im <u>kirchlichen und diakonischen Dienst</u> zusammengeschlossen sind, und Dienstgeberverbände der <u>Kirche und ihrer Diakonie</u>. <u>Die Gliedkirchen können in ihren Regelungen vorsehen, dass sie die Funktion des Dienstgeberverbandes wahrnehmen.</u></p>	<p style="text-align: center;">Abschnitt 4 Kirchengemäße Arbeitsrechtsregelung durch Tarifvertrag</p> <p style="text-align: center;">§ 21 Kirchengemäße Tarifvertragsbeziehungen</p> <p>(1) Die Arbeitsbedingungen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der <u>Diakonie Hessen und ihrer Mitglieder im Geltungsbereich dieses Kirchengesetzes (§ 1)</u> können <u>auch</u> durch Tarifverträge geregelt werden, sofern diese den Grundsätzen nach §§ 2 bis 5 entsprechen und die nachfolgend geregelten Anforderungen erfüllen.</p> <p>(2) Kirchengemäße Tarifverträge setzen eine uneingeschränkte Friedenspflicht voraus. Die Ausgestaltung der Friedenspflicht wird von den Tarifpartnern vereinbart.</p> <p>(3) Tarifpartner sind Gewerkschaften, in denen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im <u>diakonischen Dienst</u> zusammengeschlossen sind, und Dienstgeberverbände der <u>Diakonie Hessen</u>.</p>
<p><u>§ 16 Satz 4: Soweit das kirchliche Recht die Geltung weiterer Arbeitsrechtsregelungen oder kirchlicher Tarifverträge vorsieht, bedarf der Wechsel der Arbeitsrechtsregelung einer Arbeitsrechtsregelung auf der Grundlage dieses Kirchengesetzes.</u></p>	<p style="text-align: center;">§ 22 Wechsel zum Tarifvertrag</p> <p>(1) Ein Dienstgeber kann beantragen, anstelle einer <u>Arbeitsrechtsregelung einen kirchengemäßen Tarifvertrag gemäß § 21 anzuwenden, wenn</u></p> <p><u>1. er ordentliches Mitglied in einem diakonischen Dienstgeberverband im Geltungsbereich dieses Kirchengesetzes ist und</u> <u>2. dieser Dienstgeberverband einen kirchengemäßen Tarifvertrag gemäß § 21 abgeschlossen hat, der für die Branche des Antragstellers Geltung hat.</u></p> <p>(2) <u>Über den Antrag nach Absatz 1 entscheidet die Arbeitsrechtliche Kommission durch Arbeitsrechtsregelung.</u></p> <p>(3) <u>Wurde dem Antrag stattgegeben, muss der Dienstgeber allen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen Arbeitsverträge anbieten, die den geltenden Tarifverträgen mindestens entsprechen.</u></p>
<p style="text-align: center;">§ 14 Verbindliche Konfliktlösung durch Schlichtung</p> <p>(1) Einigen sich die Tarifpartner nicht, kann jeder von ihnen die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens verlangen. Das Schlichtungsverfahren ist in einer Vereinbarung zwischen den Tarifpartnern zu regeln. Die Grundsätze des § 10 finden dabei entsprechende Anwendung.</p> <p>(2) Die abschließenden Entscheidungen in einem Schlichtungsverfahren sind verbindlich. Sie haben die Wirkung von Tarifverträgen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 23 Verbindliche Konfliktlösung durch Schlichtung</p> <p>(1) Einigen sich die Tarifpartner nicht, kann jeder von Ihnen die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens verlangen. Das Schlichtungsverfahren ist in einer Vereinbarung zwischen den Tarifpartnern zu regeln. Die Grundsätze des § 10 <u>des Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetzes der EKD</u> finden dabei entsprechende Anwendung.</p> <p>(2) Die abschließenden Entscheidungen in einem Schlichtungsverfahren sind verbindlich. Sie haben die Wirkung von Tarifverträgen.</p>

ARGG-EKD	ARRG.DH-Entwurf
<p style="text-align: center;">Abschnitt V <u>Weitere und Schlussbestimmungen</u></p> <p style="text-align: center;">§ 15 <u>Verletzung von Dienstgeberpflichten</u></p> <p><u>Sofern Dienstgeber die aufgrund dieses Kirchengesetzes zustande gekommenen Arbeitsrechtsregelungen oder Tarifverträge nicht uneingeschränkt als Mindestbedingungen anwenden, gilt das staatliche Recht der Arbeitsrechtssetzung. Die kirchlichen Rechtsfolgen werden in den Regelungen nach § 1 Absatz 2 bestimmt.</u></p>	<p style="text-align: center;">Abschnitt 5 <u>Übergangs- und Schlussbestimmungen</u></p> <p><i>Mit der Zustimmung zum ARGG-EKD gilt § 15 auch in der Diakonie Hessen. Eine Übernahme der Regelung in das ARRG.DH ist nicht notwendig.</i></p>
<p style="text-align: center;">§ 16 <u>Arbeitsrechtliche Kommission der Diakonie Deutschland</u></p> <p><u>Das Evangelische Werk für Diakonie und Entwicklung e.V. ist ermächtigt, nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes durch eine Arbeitsrechtliche Kommission der Diakonie Deutschland - Evangelischer Bundesverband die Arbeitsbedingungen der in der Diakonie im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis beschäftigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen unter Nutzung der Gestaltungsmöglichkeiten des gliedkirchlichen Rechts näher zu regeln. Hierfür erlässt es im Einvernehmen mit dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland eine Ordnung. Für die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind gemäß § 4 die von der Arbeitsrechtlichen Kommission nach Satz 1 getroffenen Regelungen zu vereinbaren.</u></p> <p><u>Soweit das kirchliche Recht die Geltung weiterer Arbeitsrechtsregelungen oder kirchlicher Tarifverträge vorsieht, bedarf der Wechsel der Arbeitsrechtsregelung einer Arbeitsrechtsregelung auf der Grundlage dieses Kirchengesetzes.</u></p>	<p><i>Dieser Grundsatz ist in § 22 Absatz 2 beachtet.</i></p>
<p style="text-align: center;">§ 17 <u>Rechtsschutz</u></p> <p><u>(1) Über Rechtsstreitigkeiten, die sich aus der Anwendung dieses Kirchengesetzes ergeben, entscheidet das Kirchengericht der Evangelischen Kirche in Deutschland – Kammer für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten.</u></p> <p><u>(2) § 60 Absatz 8 Satz 1 und die §§ 61 und 62 des Mitarbeitervertretungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland gelten in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.</u></p>	
<p style="text-align: center;">§ 18 <u>Übergangsregelung</u></p> <p><u>Für Dienstgeber, die bisher Arbeitsverträge abgeschlossen haben, die nach den Rechtsordnungen der Gliedkirchen oder der diakonischen Landesverbände zulässig waren, aber nicht die Anforderungen dieses Kirchengesetzes erfüllen, besteht ein Übergangszeitraum bis zum 31. Dezember 2018. Spätestens ab diesem Zeitpunkt müssen die Verpflichtungen aus diesem Kirchengesetz vollständig erfüllt sein.</u></p>	

ARGG-EKD	ARRG.DH-Entwurf
<p>Vgl. bisher § 23 Absatz 1 ARRG.DW.</p> <p>Übernommen aus § 16 Absatz 6 ARRG.DW.</p>	<p style="text-align: center;">§ 24 <u>Erste Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission der Diakonie Hessen</u></p> <p>(1) Der Aufsichtsrat der Diakonie Hessen leitet unverzüglich nach Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes das Verfahren zur Besetzung der Arbeitsrechtlichen Kommission nach Abschnitt 3 ein.</p> <p>(2) Abweichend von § 8 Absatz 5 ist Stichtag für die erstmalige Feststellung der Mitgliederzahlen der Vereinigungen der 1. Februar 2016. Bei Meinungsverschiedenheiten über die Entsendungsberechtigung oder die Wahrnehmung des Entsendungsrechts entscheidet der oder die Vorsitzende des Landeskirchengerichts der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck.</p> <p>(3) Abweichend von § 15 Absatz 1 beruft das lebensälteste Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission diese zu ihrer ersten konstituierenden Sitzung ein und leitet diese bis zur Benennung des oder der Vorsitzenden.</p> <p>(4) Das Budget nach § 19 Absatz 2 beträgt für die erste Amtszeit pro Jahr 30.000 Euro. § 19 Absatz 1 Satz 4 bleibt unberührt.</p> <p>(5) Wird der Schlichtungsausschuss angerufen, ohne dass ein Vorsitzender oder eine Vorsitzende gewählt ist, so bestimmt der oder die Vorsitzende des Landeskirchengerichts der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende, jedoch nur für die zur Entscheidung anstehenden Angelegenheiten. § 17 Absatz 4 bleibt unberührt.</p>
<p>Übernommen aus § 25 ARRG.DW.</p>	<p style="text-align: center;">§ 25 <u>Gesetzesänderungen</u></p> <p>Änderungen dieses Kirchengesetzes erfolgen im Benehmen mit der Diakonie Hessen und im Einvernehmen mit der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck / der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 26 <u>Inkrafttreten, Außerkrafttreten</u></p> <p>(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse im diakonischen Dienst (Arbeitsrechtsregelungsgesetz Diakonie – ARRG.DW) vom 23. November 2012 außer Kraft.</p>

**Kirchengesetz
über das Verfahren zur Regelung
der Arbeitsverhältnisse im diakonischen Dienst
(Arbeitsrechtsregelungsgesetz Diakonie – ARRG.DW)**

Vom 23. November 2012¹

(ABl. 2013 S. 5, 7)

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Abschnitt 1
Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1
Grundsatz**

1Kirchlicher Dienst ist durch den Auftrag der Verkündigung des Evangeliums in Wort und Tat bestimmt. 2Die Erfüllung dieses Auftrages erfordert eine vertrauensvolle, partnerschaftliche Zusammenarbeit von diakonischen Leitungsorganen und diakonischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die auch in der Gestaltung des diakonischen Arbeitsrechts ihren Ausdruck findet.

**§ 2
Geltungsbereich**

- (1) Dieses Kirchengesetz gilt im Bereich der Diakonie Hessen – Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck e. V. (im Folgenden: Diakonisches Werk), wenn das zuständige Organ seine Übernahme beschlossen hat.
- (2) Dieses Kirchengesetz gilt nicht für Kirchengemeinden, Dekanate, Kirchenkreise und Kirchliche Verbände.

**§ 3
Organe**

- (1) Für die in diesem Kirchengesetz vorgesehenen Aufgaben werden die Arbeitsrechtliche Kommission und der Schlichtungsausschuss gebildet.

¹ Dieses Kirchengesetz ist am 1. Mai 2013 in Kraft getreten (ABl. 2013 S. 15).

515 ARR.G.DW

Arbeitsrechtsregelungsgesetz Diakonie

(2) Während der Amtszeit und innerhalb eines Jahres nach Beendigung einer Amtszeit haben die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Organe Kündigungsschutz in dem Umfang, wie er für Mitglieder der Mitarbeitervertretungen im Bereich des Diakonischen Werks besteht.

§ 4

Verbindlichkeit der arbeitsrechtlichen Regelungen

(1) Die durch die Arbeitsrechtliche Kommission oder durch den Schlichtungsausschuss nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes beschlossenen arbeitsrechtlichen Regelungen sind für alle Dienstgeber im Geltungsbereich dieses Kirchengesetzes verbindlich und dürfen nicht unterschritten werden.

(2) Es dürfen nur Arbeitsverträge abgeschlossen werden, die den in Absatz 1 genannten Regelungen entsprechen.

(3) Die Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission und des Schlichtungsausschusses über arbeitsrechtliche Regelungen sind nach Erlangung der Rechtskraft in geeigneter Form zu veröffentlichen.

Abschnitt 2

Arbeitsrechtliche Kommission

§ 5

Aufgaben der Arbeitsrechtlichen Kommission

(1) ¹Die Arbeitsrechtliche Kommission hat die Aufgabe, die Arbeitsbedingungen der in einem Arbeitsverhältnis beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu regeln. ²Dies umfasst Regelungen zu dem Inhalt, dem Abschluss und der Beendigung der Arbeitsverhältnisse und gilt ergänzend für Ausbildungs- und Praktikantenverhältnisse sowie sozialpädagogisch betreute Beschäftigungsverhältnisse.

(2) Die Arbeitsrechtliche Kommission hat ferner die Aufgabe, zu Kirchengesetzen und Ordnungen mit arbeitsrechtlicher Bedeutung für die Diakonie schriftlich Stellung zu nehmen.

§ 6

Zusammensetzung der Arbeitsrechtlichen Kommission

(1) Der Arbeitsrechtlichen Kommission gehören an:

1. auf Dienstnehmerseite neun Mitglieder als Vertreterinnen und Vertreter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus dem Bereich des Diakonischen Werks,
2. auf Dienstgeberseite neun Mitglieder als Vertreterinnen und Vertreter von Leitungsorganen aus dem Bereich des Diakonischen Werks.

- (2) Für jedes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu benennen.
- (3) 1Mitglied und stellvertretendes Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission kann nur sein,
1. wer zu Ämtern einer der in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland zusammengeschlossenen Religionsgemeinschaften wählbar ist und
 2. in einem nicht nur geringfügigen Arbeitsverhältnis zum Diakonischen Werk oder einem seiner Mitglieder steht.
- 2Abweichend von Satz 1 Nummer 2 kann eine Vereinigung auch eine Person entsenden, die nicht in einem Arbeitsverhältnis zum Diakonischen Werk oder einem seiner Mitglieder steht.

§ 7

Vertreterinnen und Vertreter auf Dienstnehmerseite

- (1) Die Vertreterinnen und Vertreter auf Dienstnehmerseite werden durch Vereinigungen und eine Delegiertenversammlung der Mitarbeitervertretungen entsandt.
- (2) Vereinigungen sind freie, organisierte, auf Dauer angelegte und vom Wechsel der Mitglieder unabhängige Zusammenschlüsse von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, deren Zweck insbesondere in der Wahrung und Förderung der beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Belange ihrer Mitglieder besteht.
- (3) Entsendungsberechtigt sind nur solche Vereinigungen, denen jeweils mindestens 150 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angehören, die vom Geltungsbereich dieses Kirchengesetzes erfasst sind.
- (4) 1Die vier Vereinigungen, in denen die meisten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß Absatz 2 zusammengeschlossen sind, entsenden je eine Vertreterin oder einen Vertreter in die Arbeitsrechtliche Kommission. 2Vereinigungen, in denen mehr als zehn Prozent der entgeltlich Beschäftigten zusammengeschlossen sind, entsenden eine zweite Vertreterin oder einen zweiten Vertreter. 3Für jede Vertreterin und jeden Vertreter ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu benennen.
- (5) 1Stichtag für die Feststellung der Mitgliederzahlen der Vereinigungen ist der Tag, der drei Monate vor Beginn der jeweiligen Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission liegt. 2Bei Meinungsverschiedenheiten über die Entsendungsberechtigung oder die Wahrnehmung des Entsendungsrechts entscheidet die oder der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses auf Antrag einer Vereinigung oder des Aufsichtsrats des Diakonischen Werks.
- (6) Die Glaubhaftmachung der Mitgliederzahl kann insbesondere durch eine eidesstattliche Versicherung erfolgen, die ein Mitglied des Vertretungsorgans der Vereinigung vor einer Notarin oder einem Notar abgibt und der oder dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats des Diakonischen Werks vorlegt.

515 ARR.G.DW

Arbeitsrechtsregelungsgesetz Diakonie

(7) ¹Die weiteren Vertreterinnen und Vertreter auf Dienstnehmerseite und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden von einer Delegiertenversammlung der Mitarbeitervertretungen aus deren Mitte gewählt. ²In die Delegiertenversammlung entsendet jede Mitarbeitervertretung aus dem Bereich des Diakonischen Werks eine Person, die die Voraussetzungen des § 6 Absatz 3 Satz 1 erfüllt. ³Gewählt sind die Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. ⁴Die Delegiertenversammlung wird von der oder dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats des Diakonischen Werks einberufen und geleitet.

(8) Absatz 7 gilt entsprechend, wenn eine Vereinigung von ihrem Entsendungsrecht nach Absatz 4 keinen Gebrauch macht oder während der laufenden Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission auf ihr Entsendungsrecht verzichtet.

(9) ¹Die Wahl nach Absatz 7 kann innerhalb von zwei Wochen, vom Tag der Bekanntgabe des Wahlergebnisses an gerechnet, von mindestens drei Wahlberechtigten bei dem Landeskirchengericht der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck schriftlich angefochten werden, wenn geltend gemacht wird, dass gegen wesentliche Bestimmungen über die Wahlberechtigung, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen und der Verstoß nicht behoben worden ist. ²Wird kirchengerichtlich festgestellt, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis beeinflusst oder geändert werden konnte, so ist das Wahlergebnis für ungültig zu erklären und die Wiederholung der Wahl anzuordnen.

(10) Die Kosten der Wahl trägt das Diakonische Werk.

(11) Das Nähere regelt eine Ordnung, die vom Aufsichtsrat des Diakonischen Werks beschlossen wird.

§ 8

Vertreterinnen und Vertreter auf Dienstgeberseite

Die Vertreterinnen und Vertreter auf Dienstgeberseite werden durch den Aufsichtsrat des Diakonischen Werks entsandt.

§ 9

Amtszeit

(1) Die Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission endet am 30. September des vierten auf das Jahr der konstituierenden Sitzung folgenden Jahres.

(2) ¹Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission werden für die Dauer der Amtszeit entsandt. ²Sie bleiben bis zur konstituierenden Sitzung der neuen Arbeitsrechtlichen Kommission im Amt. ³Eine erneute Entsendung ist möglich.

(3) ¹Das Amt eines Mitglieds oder eines stellvertretenden Mitglieds endet vor Ablauf der Amtszeit, wenn eine der rechtlichen Voraussetzungen für die Mitgliedschaft entfällt oder wenn das Amt niedergelegt wird. ²Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird von der ent-

sendenden Stelle unverzüglich eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für den Rest der Amtszeit entsandt.

§ 10

Überprüfung der Mitgliedschaft

- (1) Bestehen Zweifel an der Berechtigung der Mitgliedschaft, entscheidet auf Antrag eines Drittels der gesetzlichen Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission der Schlichtungsausschuss.
- (2) Verstößt ein Mitglied gegen seine Pflichten oder nimmt es seine Aufgaben fortgesetzt nicht wahr, entscheidet der Schlichtungsausschuss auf Antrag eines Drittels der gesetzlichen Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission über dessen Ausschluss aus der Arbeitsrechtlichen Kommission.

§ 11

Rechtsstellung der Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission

- (1) 1Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission sind in ihren Entscheidungen unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. 2Sie dürfen in der Ausübung ihres Amtes weder benachteiligt noch begünstigt werden.
- (2) 1Das Diakonische Werk und seine Mitgliedseinrichtungen haben die Arbeitsrechtliche Kommission und ihre Mitglieder in ihren Funktionen zu unterstützen. 2Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission können alle für ihre Arbeit notwendigen Auskünfte einholen.
- (3) 1Dienstnehmer- und Dienstgeberseite in der Arbeitsrechtlichen Kommission können jeweils die Beratung unabhängiger sachkundiger Dritter in Anspruch nehmen; soweit dies erforderlich ist. 2Die Verschwiegenheit über interne Vorgänge des Dienstes muss gewahrt bleiben; hierauf sind die in Anspruch genommenen Dritten zu verpflichten.
- (4) 1Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission haben Anspruch auf die Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen, soweit die Veranstaltungen Kenntnisse vermitteln, die für die Arbeit in der Arbeitsrechtlichen Kommission erforderlich sind. 2Über die Erforderlichkeit entscheidet im Zweifelsfall die oder der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses.
- (5) 1Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission führen ihr Amt unentgeltlich. 2Ihre Tätigkeit ist Dienst im Sinne der Unfallfürsorgebestimmungen.
- (6) 1Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission sind für die Kommissionstätigkeit im erforderlichen Umfang von der Arbeit ohne Minderung des Arbeitsentgelts oder des Erholungsurlaubs freigestellt. 2Die Arbeitsrechtliche Kommission legt zu Beginn ihrer Amtszeit den Freistellungsumfang der Mitglieder fest.

515 ARR.G.DW

Arbeitsrechtsregelungsgesetz Diakonie

Über den erforderlichen Umfang der Freistellungen entscheidet im Zweifel der oder die Vorsitzende des Schlichtungsausschusses.

(7) Reisekosten werden nach den Bestimmungen des Diakonischen Werks erstattet.

§ 12

Schweigepflicht

(1) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission haben über die ihnen aufgrund ihrer Zugehörigkeit zur Arbeitsrechtlichen Kommission bekannt gewordenen Angelegenheiten Stillschweigen zu bewahren, soweit sie ihrer Natur nach vertraulich oder von den anwesenden Mitgliedern der Dienstnehmer- oder Dienstgeberseite für vertraulich erklärt worden sind. Dies gilt auch nach dem Ausscheiden aus der Arbeitsrechtlichen Kommission.

(2) Die Schweigepflicht besteht auch für Personen, die zu einer Sitzung der Arbeitsrechtlichen Kommission hinzugezogen werden. Die Personen sind durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden über ihre Schweigepflicht zu belehren.

§ 13

Vorsitz und Geschäftsführung

(1) Die oder der bisherige Vorsitzende beruft die Arbeitsrechtliche Kommission zu ihrer konstituierenden Sitzung ein und leitet diese bis zur Wahl der oder des neuen Vorsitzenden.

(2) Die Arbeitsrechtliche Kommission wählt aus ihrer Mitte für die Dauer eines Jahres eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende sollen im jährlichen Wechsel der Dienstnehmer- bzw. der Dienstgeberseite angehören; sie dürfen nicht derselben Seite angehören. Eine vorzeitige Abberufung ist möglich.

(3) Die Sitzungen der Arbeitsrechtlichen Kommission werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden nach Bedarf unter Angabe der Tagesordnung einberufen und geleitet. Sitzungen müssen einberufen werden, wenn es von mindestens drei Mitgliedern unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt wird. Die Einladungsfrist beträgt in der Regel vierzehn Tage. Die erforderlichen Arbeitsunterlagen sind möglichst mit der Einladung zu versenden.

(4) Die oder der Vorsitzende stellt die Tagesordnung auf. Jedes Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission hat das Recht, Punkte für die Tagesordnung der Sitzungen zu benennen. Die oder der Vorsitzende ist verpflichtet, diese Punkte aufzunehmen, wenn drei Mitglieder dies beantragen.

- (5) Über Gegenstände, die nicht auf der mit der Einladung versandten Tagesordnung stehen, können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn alle Erschienenen mit der Beschlussfassung einverstanden sind.
- (6) Ist ein Mitglied an der Sitzungsteilnahme verhindert, benachrichtigt es das stellvertretende Mitglied und die Geschäftsführung.
- (7) Ist sowohl die oder der Vorsitzende als auch die oder der stellvertretende Vorsitzende verhindert, übernimmt das älteste Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission die Aufgaben der oder des Vorsitzenden für die Dauer der Verhinderung.
- (8) ¹Für die Geschäftsführung der Arbeitsrechtlichen Kommission wird eine Geschäftsstelle beim Diakonischen Werk eingerichtet. ²Die oder der Vorsitzende der Arbeitsrechtlichen Kommission hat das Weisungsrecht gegenüber den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Geschäftsstelle. ³Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Arbeitsrechtlichen Kommission teil; sie oder er darf nicht Mitglied oder stellvertretendes Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission sein.

§ 14

Beschlussverfahren

- (1) Die Arbeitsrechtliche Kommission beschließt mehrheitlich mit zwei Dritteln ihrer gesetzlichen Mitglieder.
- (2) Ein Beschluss über eine Arbeitsrechtsregelung, der das Datum ihres Inkrafttretens nicht regelt, ist unwirksam.
- (3) ¹Über die Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission ist eine Niederschrift zu fertigen. ²Diese ist von der jeweiligen Sitzungsleitung und von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (4) Die Arbeitsrechtliche Kommission kann zur Vorbereitung ihrer Entscheidungen Ausschüsse bilden.
- (5) Die Arbeitsrechtliche Kommission und die Ausschüsse können zu ihren Sitzungen sachkundige Beraterinnen und Berater hinzuziehen.
- (6) ¹Die Sitzungen der Arbeitsrechtlichen Kommission und ihrer Ausschüsse sind nicht öffentlich. ²Auf Antrag findet eine geheime Abstimmung statt.
- (7) Zur Regelung weiterer Einzelheiten der Geschäftsführung kann sich die Arbeitsrechtliche Kommission eine Geschäftsordnung geben.
- (8) ¹Kommt in der Arbeitsrechtlichen Kommission ein Beschluss über eine arbeitsrechtliche Regelung nicht zustande, so ist über diesen Gegenstand in einer weiteren Sitzung erneut zu beraten. ²Kommt auch in dieser Sitzung ein Beschluss nicht zustande, so kann ein Drittel der gesetzlichen Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission den Schlichtungsausschuss anrufen.

515 ARR.G.DW

Arbeitsrechtsregelungsgesetz Diakonie

(9) ¹Hat der Schlichtungsausschuss nach § 17 Absatz 3 einen Einigungsvorschlag unterbreitet, so hat die oder der Vorsitzende unverzüglich eine Sitzung der Arbeitsrechtlichen Kommission einzuberufen. ²Kommt auch in dieser Sitzung ein Beschluss nicht zustande, so wird das Schlichtungsverfahren nach § 17 Absatz 4 fortgesetzt.

§ 15

Fachausschüsse

¹Zur Vorbereitung der Sitzungen der Arbeitsrechtlichen Kommission soll je ein Fachausschuss auf Dienstnehmer- und Dienstgeberseite gebildet werden. ²Diese bestehen aus den jeweiligen Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Arbeitsrechtlichen Kommission. ³Sachverständige können hinzugezogen werden.

Abschnitt 3

Schlichtungsausschuss

§ 16

Zusammensetzung des Schlichtungsausschusses

- (1) ¹Der Schlichtungsausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden und vier Beisitzerinnen oder Beisitzern. ²Für jedes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu bestellen.
- (2) ¹Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Schlichtungsausschusses müssen einer Kirche angehören, die Mitglied in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland ist. ²Sie sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. ³Sie dürfen nicht Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission sein. ⁴§ 12 gilt entsprechend.
- (3) Die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende müssen die Befähigung zum Richteramt haben, dürfen weder in einem Beschäftigungsverhältnis zum Diakonischen Werk, einem Mitglied des Diakonischen Werks, der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau oder der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck stehen, noch einem Leitungsorgan des Diakonischen Werks angehören.
- (4) Die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende des Schlichtungsausschusses werden von der Arbeitsrechtlichen Kommission mit zwei Dritteln ihrer gesetzlichen Mitglieder gewählt.
- (5) Dienstnehmer- und Dienstgeberseite der Arbeitsrechtlichen Kommission benennen jeweils zwei Beisitzerinnen oder Beisitzer und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter.
- (6) ¹Der Schlichtungsausschuss kann angerufen werden, wenn mindestens zwei Beisitzerinnen oder Beisitzer bestellt sind. ²Wird der Schlichtungsausschuss angerufen, ohne dass eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender gewählt ist, so bestimmt die oder der Vorsitzende des Landeskirchengerichts der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck eine

Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, jedoch nur für die zur Entscheidung anstehenden Angelegenheiten. ³Absatz 3 bleibt unberührt.

(7) ¹Die Amtszeit der Mitglieder des Schlichtungsausschusses endet mit dem Ende der Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission. ²Die Mitglieder bleiben bis zur Bildung des neuen Schlichtungsausschusses im Amt. ³Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied vorzeitig aus, so wird für den Rest der Amtszeit gemäß den Absätzen 2 bis 4 ein neues Mitglied oder ein neues stellvertretendes Mitglied gewählt oder benannt. ⁴Mit der Konstituierung der Arbeitsrechtlichen Kommission sind laufende Schlichtungsverfahren beendet, es sei denn diese beschließt in ihrer konstituierenden Sitzung die Fortsetzung der Verfahren.

§ 17

Verfahren vor dem Schlichtungsausschuss

(1) Wird der Schlichtungsausschuss angerufen, muss die oder der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses diesen unverzüglich einberufen.

(2) ¹Der Schlichtungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner gesetzlichen Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend ist. ²Er beschließt nach Anhörung der Beteiligten mit der Stimmenmehrheit der gesetzlichen Mitglieder. ³Der Schlichtungsausschuss ist nicht an die Anträge der Beteiligten gebunden. ⁴Die Sitzungen sind nicht öffentlich. ⁵Abstimmungen erfolgen geheim.

(3) Der Schlichtungsausschuss legt der Arbeitsrechtlichen Kommission nach Anhörung der Beteiligten einen Einigungsvorschlag vor.

(4) ¹Wird das Schlichtungsverfahren nach § 14 Absatz 9 fortgesetzt, so entscheidet der Schlichtungsausschuss nach abermaliger Anhörung der Beteiligten. ²Der Beschluss ersetzt die Einigung. ³Die tragenden Gründe sind der Arbeitsrechtlichen Kommission schriftlich mitzuteilen.

(5) Der Schlichtungsausschuss regelt Einzelheiten des Verfahrens in einer Geschäftsordnung.

Abschnitt 4

Kosten

§ 18

Kosten

(1) Die Kosten der Geschäftsführung der Arbeitsrechtlichen Kommission und ihrer Ausschüsse sowie des Schlichtungsausschusses werden vom Diakonischen Werk getragen.

515 ARR.G.DW

Arbeitsrechtsregelungsgesetz Diakonie

- (2) Zu den Kosten gehören insbesondere:
1. Aufwendungen für entgeltliche arbeitsrechtliche Gutachten, die von der Arbeitsrechtlichen Kommission über wesentliche Streitfragen eingeholt werden,
 2. Aufwendungen für entgeltliche Beratung der Arbeitsrechtlichen Kommission, ihrer Ausschüsse und ihrer Mitglieder,
 3. Aufwendungen der Anstellungsträger für die notwendige Freistellung von Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Arbeitsrechtlichen Kommission und des Schlichtungsausschusses,
 4. notwendige Aufwendungen der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission und des Schlichtungsausschusses.
- (3) ¹Für die Aufwendungen nach Absatz 2 Nummer 2 stellt das Diakonische Werk der Dienstnehmerseite ein jährliches Budget zur Verfügung, das von der Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission verwaltet wird. ²Machen die Vertreterinnen und Vertreter der Dienstnehmerseite geltend, dass das Budget im laufenden Haushaltsjahr nicht ausreichend ist, haben sie die zweckentsprechende Verwendung der Mittel und die Notwendigkeit der Überschreitung nachzuweisen. ³Über die Erforderlichkeit zusätzlicher Mittel entscheidet im Zweifelsfall der Schlichtungsausschuss.
- (4) Das Nähere regeln die Geschäftsordnungen der Arbeitsrechtlichen Kommission und des Schlichtungsausschusses.

**Abschnitt 5
Ersatzentsendungsverfahren**

§ 19

Unmittelbare Wahl der Dienstnehmervertreterinnen und -vertreter

- (1) Nehmen die Mitarbeitervertretungen das Entsendungsrecht nach § 7 Absatz 7 nicht oder nur teilweise wahr, so werden die weiteren Vertreterinnen und Vertreter auf Dienstnehmerseite im Rahmen einer geheimen und unmittelbaren Wahl von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gewählt.
- (2) Die Wahl erfolgt aufgrund von Wahlvorschlägen. Gewählt sind die Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen.
- (3) Wahlberechtigt ist, wer zum Zeitpunkt der Stimmabgabe Mitarbeiterin oder Mitarbeiter gemäß § 2 MVG.EKD¹ im Bereich des Diakonischen Werks ist.

¹ Nr. 766.

§ 20

Wahlvorstand

- (1) Der Aufsichtsrat des Diakonischen Werks bestellt einen Wahlvorstand, der die Wahl vorbereitet und durchführt.
- (2) Der Wahlvorstand wird bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl von der Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission unterstützt.

§ 21

Wahlschutz, Wahlanfechtung und Kosten

- (1) 1Niemand darf die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter auf Dienstnehmerseite behindern. 2Insofern darf keine Mitarbeiterin und kein Mitarbeiter in der Ausübung des aktiven oder passiven Wahlrechts beschränkt werden. 3Niemand darf die Wahl durch Zufügung oder Androhung von Nachteilen oder durch Gewährung oder Versprechen von Vorteilen beeinflussen.
- (2) Versäumnis von Arbeitszeit, die zur Ausübung des Wahlrechts oder zur Betätigung im Wahlvorstand erforderlich ist, berechtigt den Dienstgeber nicht zur Minderung des Arbeitsentgelts.
- (3) Für die Wahlanfechtung gilt § 7 Absatz 9 entsprechend.
- (4) Die Kosten der Wahl trägt das Diakonische Werk.

§ 22

Wahlordnung

Näheres regelt eine Wahlordnung, die der Aufsichtsrat des Diakonischen Werks beschließt.

Abschnitt 6

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 23

Erste Amtszeit

- (1) Der Hauptausschuss des Diakonischen Werks in Hessen und Nassau und der Verwaltungsrat des Diakonischen Werks in Kurhessen-Waldeck leiten unverzüglich nach Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes das Verfahren nach § 7 ein.
- (2) 1Die erste Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission endet am 30. September des vierten auf das Jahr des Inkrafttretens dieses Kirchengesetzes folgenden Jahres. 2Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission bleiben bis zur konstituierenden Sitzung der neuen Arbeitsrechtlichen Kommission im Amt.

515 ARR.G.DW

Arbeitsrechtsregelungsgesetz Diakonie

(3) Zu ihrer ersten konstituierenden Sitzung wird die Arbeitsrechtliche Kommission von der oder dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats des Diakonischen Werks einberufen und bis zur Wahl der oder des Vorsitzenden der neuen Arbeitsrechtlichen Kommission geleitet.

(4) ¹Mit der ersten konstituierenden Sitzung der neuen Arbeitsrechtlichen Kommission gehen die Aufgaben nach § 5 auf die neue Arbeitsrechtliche Kommission über. ²Die Zuständigkeit der jeweiligen bisherigen Arbeitsrechtlichen Kommissionen endet damit. ³Dies gilt entsprechend für den Schlichtungsausschuss.

(5) Bis zur Bildung des Aufsichtsrats der Diakonie Hessen – Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck e. V. werden die Aufgaben des Aufsichtsrates nach diesem Kirchengesetz durch übereinstimmende Beschlüsse des Hauptausschusses des Diakonischen Werks in Hessen und Nassau und des Verwaltungsrates des Diakonischen Werks in Kurhessen-Waldeck wahrgenommen.

§ 24

Fortgeltung bisheriger Arbeitsrechtsregelungen

Das bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes jeweils geltende Arbeitsvertragsrecht für das Diakonische Werk und seine Einrichtungen bleibt in Kraft, solange nicht durch die Arbeitsrechtliche Kommission oder den Schlichtungsausschuss etwas anderes bestimmt wird.

§ 25

Gesetzesänderungen

Änderungen dieses Kirchengesetzes erfolgen im Benehmen mit dem Diakonischen Werk und im Einvernehmen mit der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck.